

Landgemeinde Südeichsfeld

**Planverfahren zur Aufstellung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ (Ortschaft
Lengenfeld unterm Stein)**

**Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
aus dem Verfahrensschritt der formellen
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 224

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom:
11.12.2025

Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ der Landgemeinde Südeichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis, im OT Lengenfeld unterm Stein (Planstand: Dezember 2025)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-224-4621/4761-4-
22805/2026

Weimar
20.01.2026

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2).

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Es wird um die Zusendung der Abwägungsergebnisse gebeten (an bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de).

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: tlvwa.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt/Am Heinzrain" soll die Errichtung eines Lebensmittel-Marktes mit einer Verkaufsfläche (VKF) von max. 1.450 m² sowie eines Backshops mit max. 70 m² VKF ermöglicht werden. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,1 ha liegt westlich angrenzend an die Ortslage Lengenfeld unterm Stein, nördlich der Hauptstraße.

Grundlage für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 5. August 2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) und Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012).

Die Gemeinde Südeichsfeld ist gemäß Ziel 2.2.11 Z LEP als Grundzentrum bestimmt, der Grundversorgungsbereich umfasst gemäß Karte 4 LEP nur das eigene Gemeindegebiet.

Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten ist nur in Zentralen Orten höherer Stufe zulässig (Konzentrationsgebot). Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsgroßprojekte

- *in Grundzentren, wenn sie zur Sicherung der Grundversorgung dienen (...).* (2.6.1 Z, LEP)

Die Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten soll sich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen (Kongruenzgebot). Als räumlicher Maßstab gelten insbesondere die mittelzentralen Funktionsräume. (2.6.2 G, LEP)

Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Versorgungsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Orte sollen durch eine Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot). (2.6.3 G, LEP)

Ansiedlung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten mit überwiegend zentrenrelevantem Sortiment sollen in städtebaulich integrierter Lage und mit einer den örtlichen Gegebenheiten angemessenen Anbindung an den ÖPNV erfolgen (Integrationsgebot). (2.6.4 G, LEP)

Zu der geplanten Errichtung eines Edeka-Marktes in Lengenfeld und Südeichsfeld gab es bereits Beratungen und eine Ortsbesichtigung. Es wurde seitens der oberen Landesplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass ein erheblicher Begründungsbedarf für das Vorhaben am geplanten Standort besteht und die mündlich vorgebrachten Gründe entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan nachvollziehbar darzulegen und zu untersetzen sind.

In der nun vorgelegten Begründung zur Planung wurden Aussagen zur Einzelhandelssituation in der Landgemeinde Südeichsfeld ergänzt und das Vorhaben begründet. Aus den Unterlagen geht hervor, dass auch der Edeka-Markt in Faulungen 2025 geschlossen wurde und die Ausstattung der Verkaufsflächen im Lebensmittelsortiment mit $0,15 \text{ m}^2/\text{Einwohner}$ deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Die Ergänzungen zur Standortwahl im Ortsteil Lengenfeld unterm Stein (gegenüber einer zentralen Lage im Gemeindegebiet) sind nachvollziehbar.

Eine Auswirkungsanalyse, aus der auch die zu erwarteten Auswirkungen auf umgebende Gemeinden bzw. Grundversorgungsbereiche detailliert betrachtet werden, wurde nicht vorgelegt. Es erfolgen lediglich Aussagen, die zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung in den umliegenden Grundzentren/Grundversorgungsbereichen nicht zu erwarten sei. Aufgrund der angegebenen Daten kann diese Einschätzung grundsätzlich akzeptiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes eine längerfristige Stabilisierung der Grundversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Südeichsfeld gemäß Ziel 2.6.1 Z, LEP unterstützen kann.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
 - d) Begründung der Einwendungen
2. ☒ Fachliche Stellungnahme

Auch vorhabenbezogene Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB stets aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ohne Flächennutzungsplan kann dem Entwicklungsgebot nicht entsprochen werden.

Die Landgemeinde Südeichsfeld verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bis ein Flächennutzungsplan vorliegt, ist es möglich vom Entwicklungsgebot abzuweichen, indem ein vorzeitiger Bebauungsplan (wie im vorliegenden Fall beabsichtigt) aufgestellt wird. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB gegeben sein: Es müssen dringende städtebauliche Gründe den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfordern und dieser darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.

Die Frage, ob dringende städtebauliche Gründe die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordern, ist auf Grundlage objektiver Kriterien anhand der konkreten städtebaulichen Erfordernisse des Einzelfalls zu beantworten. Der Gemeinde steht insoweit kein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, ob eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Abwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige – verbindliche – Teilplanung gefährdet wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.08.1982 – 4 N 1/81 sowie Urteil vom 14.12.1984 – 4 C 54/81).

In der überarbeiteten und ergänzten Begründung wird nunmehr erläutert, weshalb die Gemeinde Südeichsfeld davon ausgeht, dass die Grundversorgung in der Gemeinde aktuell nicht sichergestellt ist und es deshalb die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes erforderlich ist. Die Ausführungen in der Begründung lassen erkennen, dass die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes eine längerfristige Grundversorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Südeichsfeld absichern kann (siehe auch Anlage 1, Belange der Raumordnung).

Andererseits wurde die Aussage, dass der gewählte Standort der einzige ist, der sich für die Umsetzung des Vorhabens eignet, ebenfalls durch entsprechende Ergänzungen in der Begründung, nebst einer Übersichtskarte vom Gemeindegebiet mit den bestehenden Einkaufsmöglichkeiten der Nahversorgung ergänzt (siehe Seiten 7 bis 9 der Begründung).

Im Ergebnis kann angenommen werden, dass das Vorhaben der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Südeichsfeld nicht entgegensteht und insoweit die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB grundsätzlich vorliegen.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

Externe Kompensationsmaßnahmen als Satzungsbestandteil

Im Rahmen des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ wird nach der im Rahmen des Umweltberichts erfolgten Eingriffsbewertung im Hinblick auf den § 1a Abs. 3 BauGB ein Wertpunktdefizit und damit ein Ausgleichsbedarf von -212.030 Wertpunkten ermittelt. Bei der Ermittlung wurden die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Heckenpflanzung, Gehölzerhaltung und Ergänzungspflanzungen, siehe Umweltbericht, Kap. 9.2 - Maßnahmenblätter) bereits berücksichtigt.

Um das Wertpunktdefizit auszugleichen, wurden deshalb zwei zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die das Ziel haben, ehemalige Streuobstwiesenflächen zu entbuschen und eine ergänzende Lückenbepflanzung vorzunehmen. Die Sicherung der Maßnahmen soll durch vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen (Umweltbericht, Seite 55).

Die Flächen und Maßnahmen sind auch auf einer Karte, die mit der Überschrift „Teil 7“ versehen ist, festgesetzt. Nach den Planungsunterlagen und Ausführungen kann angenommen werden, dass diese Karte „Teil 7“ Satzungsbestandteil werden soll. Insoweit muss jedoch spätestens zum Satzungsbeschluss in normenklarer Art und Weise festgelegt sein, welche Bestandteile zur Satzung gehören (Benennung im Satzungsbeschluss, Vermerk auf Planzeichnung). Vorzugsweise sollte die gesonderte Karte „Teil 7“ auf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit abgedruckt werden. Ansonsten bedarf es normenklarer Vermerke auf allen Satzungsbestandteilen, um deren Zugehörigkeit zur Satzung zweifelsfrei zu dokumentieren.

eMail

Betreff: Anforderung Stellungnahme für Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: j.griessbach@uh-kreis.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

23.12.2025 10:36:15

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser AZ: 01388-2025

Das Plangebiet liegt im Zuge der Landesstraße 1003, welche sich in der Zuständigkeit des TLBV Nord befindet.

Die Straßenbauverwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises hat bzgl. des Bauvorhabens keine Belange geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jeannine Griebach

Sachbearbeiter /-in - Straßenbauverwaltung

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Fachdienst Straßenverkehr
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen
Tel: +49 3601 80 1725
E-Mail: j.griessbach@uh-kreis.de

Postanschrift:
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen
Tel: +49 3601 800 Fax: +49 3601 801081
E-Mail: poststelle@uh-kreis.de <https://unstrut-hainich-kreis.de/>

Folgen Sie uns gerne auf:



Jetzt neu: Unser WhatsApp-Kanal - immer topaktuell informiert!



Umwelt-Tipp: Vermeiden Sie unnötige Ausdrucke von E-Mails und nutzen Sie nach Möglichkeit Recycling-Papier.
Sie sparen pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz.

Für die Bereiche Migration, Gesundheit – Infektionsschutz und Beratungsmöglichkeiten sowie für den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, die Fahrerlaubnisbehörde, KFZ-Zulassung, das Kreisarchiv und den Bereich Wohngeld ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das [Online-Terminvergabeportal](#).

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die Absender E-Mailadresse nicht möglich.
Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer [Homepage](#)
unter dem Impressum -> "Hinweise auf Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis" nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Gemeinde Südeichsfeld
vertr.d. Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Fachdienst:	Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Herr Klose
Zimmer:	H5-1.20
Telefon:	03601/801253
Telefax:	03601/801081
E-Mail:	m.klose@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

20000-26-910

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

01388—2025 (BU)

Datum

05.01.2026

Beteiligung der Brandschutzdienststelle und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Antragsteller:	Gemeinde Südeichsfeld vertr.d. Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Grundstück:	Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein, Hauptstraße
Vorhaben:	Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain" Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein hier: förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Bitte um Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB, möchten wir uns zum o. g. Vorhaben wie folgt äußern:

- Zum o. g. Vorhaben bestehen seitens der zuständigen Brandschutzdienststelle bei Einhaltung der Planung keine Bedenken. Die nachfolgenden Anmerkungen, Hinweise und Auflagen sind im Genehmigungsbescheid bzw. im Planungsvorgang zu berücksichtigen. Weitergehende brandschutztechnische Forderungen können sich im Rahmen eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens ergeben.
- Gemäß § 1 Abs. 1 ThürFwOrgVO muss die örtlich zuständige Feuerwehr an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereiches innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten können. Der erforderliche Mindestbedarf an Einsatzfahrzeugen und Sonderausrüstung richtet sich nach der Risikoklasse gemäß Anlage 1 der ThürFwOrgVO. Innerhalb der Einsatzgrundzeit müssen die dort genannten Fahrzeuge und Sonderausrüstungen der Stufe 1 in der Regel eingesetzt werden können. Örtlich zuständig ist die Freiwillige Feuerwehr Südeichsfeld (Standort Lengenfeld/Stein), die über eine ausreichende Leistungsfähigkeit und über die geforderte Mindestausrüstung verfügt sowie am o. g. Objekt die Einsatzgrundzeit einhalten kann.

-
- Die Gemeinden haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG die Löschwasserversorgung (Grundschutz) sicherzustellen. Diese muss den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angemessen sein und bezieht sich auf die für die Bebauung genutzten und vorgesehenen Flächen im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB). Richtwerte für die Bemessung der Löschwassermenge sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ festgelegt. Technische Einrichtungen der Löschwasserversorgung können u. a. Versorgungsleitungen mit Hydranten, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserbehälter (DIN 14230), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder Löschwasser-Sauganschlüsse an offenen Gewässern sein.
 - Die Gemeinden können die Sicherstellung der Löschwasserversorgung entweder selbst übernehmen oder diese Aufgabe insbesondere an Wasser- und Abwasserzweckverbände übertragen. Eine solche Aufgabenübertragung erfordert eine ausdrückliche Vereinbarung, einschließlich einer Regelung zur Kostentragung. Andernfalls sind die Zweckverbände rechtlich nicht verpflichtet, Löschwasser bereitzustellen. Soll die Löschwasserversorgung durch einen Zweckverband sichergestellt werden, ist die entsprechende Vereinbarung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.
 - Der Löschwasserbedarf kann durch Sonderbauvorschriften oder technische Anlagen, die nicht als Gebäude klassifiziert sind, abweichen. In solchen Fällen ist eine fachkundige Prüfung des Löschwasserbedarfs durch ein Brandschutzkonzept erforderlich.
 - Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte abgelegener baulicher Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind, können gemäß § 48 Abs. 5 ThürBKG von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.
 - Unterirdische Löschwasserbehälter (Zisternen) müssen der DIN 14230 in der aktuellen Fassung entsprechen. Für die Berechnung der Löschwassermenge darf die geodätische Saughöhe von 7,50 Meter nicht überschritten werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Löschwasservorrat jederzeit eisfrei bleibt. Zur Löschwasserentnahme sind ein Saugschacht und Saugrohre einzusetzen. Die Anzahl der Saugrohre richtet sich nach dem Fassungsvermögen. Die Entnahmestelle muss gefahrlos durch die Feuerwehr nutzbar sein. Ihre Lage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Entnahmestelle muss außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden liegen. Der Einstiegsschacht kann zugleich Saugschacht sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Saugrohre jederzeit eisfrei bleiben. Die Zufahrt muss den Anforderungen nach DIN 14090 entsprechen und entsprechend beschildert werden.
 - Die Gemeinden sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG verpflichtet, eine an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende öffentliche Feuerwehr aufzustellen. Durch die Gemeinde sind ggf. Anpassungen aufgrund des Verfahrens am Bedarfs- und Entwicklungsplans vorzunehmen.
 - Gemäß § 5 ThürBO müssen Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Präzise Anforderungen hierzu befinden sich in der als technische Baubestimmung eingeführten Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Nr. A 2.2.1.1 ThürVVTB). Eine Fläche ist geeignet, wenn sie die in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt, von der Feuerwehr erreicht werden kann und nicht für den ruhenden Verkehr genutzt wird.
 - Soll der Straßenraum als Feuerwehraufstell- und -bewegungsfläche genutzt werden, muss tatsächlich und rechtlich gewährleistet sein, dass die Flächen als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden können. Das ist dann der Fall, wenn
 - es sich um eine befahrbare öffentliche Straße handelt und
 - die vorgesehene Fläche für die Sicherstellung des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr i. S. d. § 36 Abs. 3 ThürBO geeignet ist.

Für den Bau der Zisterne möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben:

- Die DIN 14230 „Unterirdische Löschwasserbehälter“ in der aktuellen Fassung ist vollumfänglich einzuhalten.
- Die geodätische Saughöhe von 7,50 m darf nicht überschritten werden.
- Der Löschwasserbehälter muss so ausgeführt sein, dass das gesamte Volumen inspiziert und gereinigt werden kann.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Löschwasservorrat jederzeit eisfrei bleibt.
- Über dem höchstmöglichen Wasserspiegel muss für jedes Saugrohr ein Lüftungsrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 100 mm vorhanden sein. Bei mehreren Behältern ist für jeden Behälter mindestens ein Lüftungsrohr vorzusehen. Das Lüftungsrohr muss gegen Verschmutzung und Verstopfung geschützt sein, ohne den Lufteintrittsquerschnitt einzuschränken.
- Die Verbindungsrohre zwischen Einzelbehältern müssen insgesamt mindestens den vierfachen hydraulischen Querschnitt aller Saugleitungen aufweisen.
- Die Entnahmestelle muss gefahrlos durch die Feuerwehr nutzbar sein. Ihre Lage ist mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Brandschutzdienststelle) abzustimmen. Die Position muss außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden liegen.
- Die Saugrohre müssen einen Innendurchmesser von 125 mm haben und dürfen nicht länger als 10 m sein.
- Als Sauganschluss muss ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 verwendet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass die Saugrohre jederzeit eisfrei bleiben.
- Zur Löschwasserentnahmestelle ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrezufahrt zu erstellen.
- Vor der Ansaugstelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 anzuordnen.
- In den Löschwasserbehälter darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Sollte Regenwasser eingeleitet werden, ist dafür zu sorgen, dass der Behälter nicht verschlammt oder verschmutzt wird.
- Der Löschwasserbehälter muss mit einem Schild nach DIN 4066-B2 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Die Hinweise sind nicht abschließend, sondern geben nur die wichtigsten Inhalte wieder. Weitere Anforderungen sind in der DIN 14230 enthalten.

Vor Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Ausführung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu bestätigen. Die örtliche zuständige Feuerwehr ist einzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Klose
Brandoberinspektor
Vorbeugender Gefahrenschutz

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Gemeinde Südeichsfeld
vertr. d. Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Wasserbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Frau Tögel-Ständer
Zimmer:	H4-2.17
Telefon:	03601/802717
Telefax:	03601/801081
E-Mail:	y.toegel-staender@uh-kreis.de
Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).	

Unsere Zeichen/Aktenzeichen
10068-26-205

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
12.01.2026

Grundstück Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein, Hauptstraße
Gemarkung Lengenfeld/St.
Flur 1, 2, 3
Flurstück 208/13, 258/3, 106, 107, 107/1, 108/4, 108/5, 109/1, 110/1, 111/1, 222/7, 19/1
Vorhaben

Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain"
Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein
hier: förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
UWB Gesamtstellungnahme - Bauleitplanung

1. ☐ keine Äußerung
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte als 3 Rubriken ausfüllen)
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
3. ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Der geplante Bebauungsplan befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände. Bei der weiteren Bearbeitung sind folgende Hinweise zu beachten, soweit erforderlich sind die in den Hinweisen aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.

Grundwasserschutz:

Nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die so weit in den Untergrund reichen, dass sie unmittelbar oder mittelbar auf das Grundwasser einwirken können und eine Beeinträchtigung desselben nicht ausgeschlossen werden kann, 3 Monate vor ihrem Beginn der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de

Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag	keine
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

Niederschlagswasser:

Die schadlose Versickerung und Einleitung in die Frieda von unverschmutzten Niederschlagswasser ist nachzuweisen.

Die Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (Grund- bzw. Oberflächenwasser) bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8,9 WHG.

Die Regelungen der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ sind zu beachten (Schriftenreihe Nr. 18/96 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena).

Insbesondere gilt:

Die Versiegelung der Freiflächen einschließlich der Verkehrsflächen ist durch ökologisch sinnvolle Bauweisen möglichst gering zu halten.

Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind nach den einschlägigen Richtlinien (z. B. DWA-A 102, DWA-A 117, ATV-A 128, DWA-A 138, DWA-M 153) zu dimensionieren, zu errichten und zu betreiben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in §§ 62, 63 i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), im Bundesanzeiger am 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22 S. 905) veröffentlicht, geregelt.

Allgemeines:

Diese Stellungnahme ist bei der weiteren Vorbereitung des Vorhabens zu berücksichtigen. Sie gewährt aber allein kein Recht zur Ausübung einer Gewässerbenutzung oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

Rechtsgrundlagen:

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Im Auftrag

Tögel-Ständer
Sachbearbeiterin



Gemeinde Südeichsfeld
vertr.d. Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Bereich: Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: 99974 Mühlhausen
Lindenhof 1
Auskunft erteilt: Frau Ritter
Zimmer: H4-2.12
Telefon: 03601/802711
Telefax: 03601/801081
E-Mail: e.ritter@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

10013-26-304

19.01.2026

Antragsteller

Gemeinde Südeichsfeld
vertr.d. Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9 in 99734 Nordhausen

Grundstück

Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein, Hauptstraße

Gemarkung	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.
Flur	1 2	1 3	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2
Flurstück	208/13 111/1	258/3 222/7	106 19/1	107 107/1	108/4 108/5	109/1 110/1	110/1 111/1	111/1 112/1

Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain" Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein

Vorhaben

**hier: förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
Fachstellungnahme UNB**

1. ☐ **keine Äußerung**
2. ☒ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte als 3 Rubriken ausfüllen)**

a) Einwendung

Die Fläche für die externe Kompensationsmaßnahme M3 in der Gemarkung Schierschwende, Flurstück 20, Flur 1 ist bereits seit 2022 mit einer identischen Kompensationsmaßnahme belegt und steht nicht zur Verfügung.

Der Nachweis über den vollständigen Ausgleich der Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes wurde daher nicht erbracht.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Bankverbindung:

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de

Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Servicezeiten:

Montag keine
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

b) Rechtsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. mit § 1a und § 2 Abs.4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezeichneten Bestandteilen sind zu berücksichtigen.

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Nachweisführung über eine anderweitige Kompensationsmaßnahme mit Korrektur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Die externen Kompensationsmaßnahmen, als externer Geltungsbereich, sind in die Planzeichnung aufzunehmen.

3. X Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

3.1. Artenschutz

Mit dem vorgelegten Umweltbericht einschließlich der artenschutzfachlichen Einschätzungen wurde eine Prüfung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit relevanter Arten vorgenommen.

Es wurde prognostiziert, dass artenschutzrechtlich geschützte Arten bei der Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sein werden.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes unter Anwendung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dem kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden.

Die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen V1 und V/S2 sind entsprechend der einzelnen Maßnahmeblätter umzusetzen.

Begründung:

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben. Nur bei Einhaltung der schadenbegrenzenden Maßnahmen kann im Ergebnis das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden

3.2. Schutzgebiete / gesetzlich geschützte Biotope

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht (BNatSchG i.V. m. ThürNatG) sind vom geplanten Vorhabenbereich nicht betroffen.

Das Vorhaben soll innerhalb des Geltungsbereiches des Naturparks „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ umgesetzt werden. Die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über den Naturpark vom 07.12.2011 in der derzeit gültigen Fassung stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

3.3 Eingriff in Natur und Landschaft/ Kompensationsmaßnahmen

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen. Der ermittelte Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist plausibel. Der Eingriff in die Natur und Landschaft soll mittels grünordnerischer Festsetzungen teilweise im Plangebiet (private Grünfläche und M1) und durch die externen Maßnahmen (M2 und M3) ausgeglichen werden.

Im Plangebiet innerhalb der Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M1 ist der vorhandene Gehölzbestand aus Laubbäumen und -sträuchern dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung der Maßnahme hat gemäß Maßnahmenblatt 1 zu erfolgen. Das Maßnahmenblatt „M1“ ist Bestandteil der textlichen Festsetzungen.

Als externe Kompensationsmaßnahme (M2) ist in der Gemarkung Heyerode (Flur 28: Flurstück 31, Flur 29: Flurstücke 10 und 20, Flur 24: Flurstück 2 und Flur 30: Flurstück 74) ist auf einer Gesamtfläche von 12.974 m² der stark überalterte Streuobstbestand durch Entbuschungen zu sanieren und durch Nachpflanzungen zu ergänzen. Die Nachpflanzung kann in den vorhandenen Pflanzlücken erfolgen. (Maßnahmenblatt M2).

Die Maßnahme M3 ist noch zu benennen. (siehe Einwendungen).

Die grünordnerischen Festsetzungen sowie die externen Kompensationsmaßnahmen, als externer Geltungsbereich, sind in die Planzeichnung aufzunehmen.

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, welche im Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan benannt wurden, sind für die einzelnen Schutzgüter zwingend zu beachten und entsprechend der einzelnen Maßnahmenblätter umzusetzen. Diese sind in die Planzeichnung aufzunehmen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V. mit § 1a und § 2 Abs.4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bezeichneten Bestandteilen sind zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Digital unterschrieben
von Ritter, Evelin
Datum: 2026.01.19
14:11:14 +01'00'

Ritter
SB UNB



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

per E-Mail
info@meiplan.de; info@lg-suedeichsfeld.de

Gemeinde Südeichsfeld
vertr.d. Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Abfallbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Frau Pasutti
Zimmer:	H4-2.06
Telefon:	03601/802801
Telefax:	03601/801081
E-Mail:	c.pasutti@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

10170-26-404

26.01.2026

Grundstück	Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein, Hauptstraße								
Gemarkung	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	
Flur	1 2	1 3	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2 2	2
Flurstück	208/13 111/1	258/3 222/7	106 19/1	107	107/1	108/4	108/5	109/1	110/1

Vorhaben **Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain" Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein**
hier: förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
STN UAB 22.01.2026 Pas

- ☐ keine Äußerung
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte als 3 Rubriken ausfüllen)
 - Einwendung
 - Rechtsgrundlage
 - Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
- ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de

Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag	keine
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht folgende abfallrechtliche Stellungnahme:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht derzeit **keine Bedenken. Es werden keine weitergehenden Belange des Abfallrechts berührt!**

Die Festlegung von **abfallrechtlichen Nebenbestimmungen** ist derzeit nicht erforderlich.

Ich bitte um Beachtung nachfolgender **Hinweise**:

1. Die bei **Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen** anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (**Vermischungsverbot**), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, **ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen**. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern **gemäß** der Abfallverzeichnis-Verordnung (**AVV**) zuzuordnen. Der **Transport** von Abfällen **unterliegt Anzeige-, Erlaubnis-, und Kennzeichnungspflichten** auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (**KrWG**). Eine **Zwischenlagerung** der angefallenen Abfälle **über** die Dauer der **Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus** ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegebenen wurden **grundsätzlich nicht erlaubt** und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten **Behandlung** (z.B. durch brechen, schreddern o.ä.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz **genehmigungsbedürftig**.
2. Grundsätzlich sind zwei Arten der Entsorgung von Abfällen möglich, **Verwertung oder Beseitigung**. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
3. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in **gefährliche und nicht gefährliche Abfälle** eingestuft.
4. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Nachweisverordnung zu erfolgen. **Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**
5. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 74 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Weimar zuständig.
6. Sollten Sie beabsichtigen behandelte Abfälle (**Recyclingmaterial** wie zum Beispiel Betonrecycling, Ziegelrecycling) durch **Wiedereinbau** zu verwerten (z.B. Verfüllung eines Kellers, Herstellung eines Planums o.ä.), so ist dies ausschließlich unter Vorlage eines Nachweises der Unschädlichkeit des verwendeten Materials (Probenahme nach LAGA PN 98 sowie Analyse nach Ersatzbaustoff) möglich. Setzen Sie sich hierfür bitte

vor Baubeginn mit der Unteren Abfallbehörde im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises im Hinblick auf eine Abstimmung zur Vorgehensweise **in Verbindung**.

7. Sofern die Abbruch-/Rückbau-/Sanierungsmaßnahme und die **Entsorgung** der Abfälle durch **Auftragnehmer** erfolgt, ist es ratsam **schriftlich** festzulegen, wer die **Verantwortung für** die **Nachweispflichten** der Abfälle trägt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pasutti
Untere Abfallbehörde



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

info@lg-suedeichsfeld.de
info@meiplan.de

Fachdienst: Gesundheit
Dienstgebäude: Lindenhof 1
Auskunft erteilt: Frau Lapszies
Zimmer: H1.3.36
Telefon: 03601 802417
Telefax: 03601 802383

E-Mail: infektionsschutz@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Aktenzeichen

Datum

LS

53.503.75

27.01.2026

Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen

- Immissionsprognose Nr. 5977, erstellt durch das Schalltechnisches Büro A. Pfeifer
- Entwurf Edeka-Markt Lengenfeld unterm Stein (21.07.2025)
- Begründung Edeka-Markt Lengenfeld unterm Stein (Juli 2025)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain" Ortschaft Lengenfeld unterm Stein (08.12.2025)
- Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Dezember 2025)
- Umweltbericht
- Begründung Teil II mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag (Dezember 2025)
- Karte externer Ausgleich (Dezember 2025)
- Faunistische Untersuchung (Dezember 2023)
- Zusammenstellung der umweltrelevanten Stellungnahmen (26.08.2025)
- Karte Übersichtsplan 2 – externer Ausgleich (Dezember 2025)
- Karten Übersichtsplan 4

geben wir gemäß § 4 (2) BauGB zur o.g. Bebauungsplan auf der Grundlage der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 08.08.1990, die nachfolgende Stellungnahme ab.

Nach Begutachtung und Bewertung der eingereichten Unterlagen bestehen aus Sicht des FD Gesundheit keine Bedenken zum Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein, unter Berücksichtigung der im Punkt 4.5

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Bankverbindung:

Servicezeiten:

Terminvergabe:

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Montag keine
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de/>

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de

Ust-IdNr: DE150391160

empfohlenen Lärmschutzwand aus der Immissionsprognose Nr. 5977, erstellt durch das Schalltechnische Büro A. Pfeifer.

Weiterhin möchten wir Sie für Ihre weitere Planung drauf aufmerksam machen, die geltenden Vorschriften und Empfehlungen für Hitzeschutz, Mikroklima, Lärmimmission und Luftemissionen zu beachten, um eine nachträgliche gesundheitliche Beeinträchtigung der Bevölkerung zu vermeiden und den aktuellen baulich-hygienischen Standards zu entsprechen. Dies gilt natürlich auch für die Planung zukünftiger Sanitäranlagen.

Zudem müssen die Vorraussetzungen für Trinkwasser- bzw. Abwasserleitsysteme nach den aktuellen geltenden Regeln der Technik nach Trinkwasserverordnung (vom 20.Juni 2023 i.d.g.F.) entsprechen.

Im Auftrag



S. Lapszies

Sachbearbeiterin - Infektionsschutz und Umwelthygiene

eMail

Betreff: Aufstellung des Vorhabenbezogenen 28.01.2026 13:48:47
Bebauungsplanes Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain
Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde
Südeichsfeld
An: ""info@meiplan.de"" <info@meiplan.de>
""info@lg-suedeichsfeld.de"" <info@lg-
suedeichsfeld.de>
Von: veterinaeramt@uh-kreis.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

Stellungnahme Neubau Edeka-Markt, Am
Heinzrain, Lengenfeld unterm
Stein_07082025.pdf

112.946 28.01.2026
Bytes 13:41:14

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung bezüglich des Neubau des Edeka-Marktes / Am Heinzrain, Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld. Ich bitte Sie, den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu informieren, sobald die Bauzeichnung des Marktes vorliegt, und diesen in die Bauplanung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maximilian Ludwig

Sachbearbeiter /-in - Lebensmittelüberwachung und -kontrolle

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Fachdienst Veterinär und Lebensmittelüberwachung
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen
Tel: +49 3601 80 2533
E-Mail: M.Ludwig@uh-kreis.de

Postanschrift:

Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen
Tel: +49 3601 800 Fax: +49 3601 801081
E-Mail: poststelle@uh-kreis.de <https://unstrut-hainich-kreis.de/>

Folgen Sie uns gerne auf:



Jetzt neu: Unser WhatsApp-Kanal - immer topaktuell informiert!



Umwelt-Tipp: Vermeiden Sie unnötige Ausdrucke von E-Mails und nutzen Sie nach Möglichkeit Recycling-Papier.
Sie sparen pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz.

Für einzelne Bereiche ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das [Online-Terminvergabeportal](#).

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die Absender E-Mailadresse nicht möglich.

Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer [Homepage](#)

unter dem Impressum -> "Hinweise auf Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis" nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 •
99961 Mühlhausen

Landgemeinde Südeichsfeld
Dienststelle Heyerode
Hauptstraße 22
99988 Heyerode

Fachdienst: Veterinär – und
Lebensmittelüberwachung
Dienstgebäude: Lindenhof 1

99974 Mühlhausen /Thüringen
Auskunft erteilt: Herr Ludwig
Zimmer: H 4 - 3.05
Telefon: 03601 802533
Telefax: 03601 802521
E-Mail: veterinaeramt@uh-kreis.de

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	unsere Nachricht vom	Aktenzeichen	Datum
—	29.07.2025	Luwig			07.08.2025

Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain, Ortschaft Lengenfeld unterm Stein

Sehr geehrte Damen und Herren

für das oben genannte Bauvorhaben müssen die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen des Anhangs II der VO (EG) Nr. 852/2004, welche die baulichen Anforderungen definiert, eingehalten werden. Zusätzlich müssen bei der Zerlegung und Behandlung von Fleisch sowie bei der Herstellung von Hackfleisch und Fleischerzeugnissen/- zubereitungen, die Anlage 5 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) eingehalten werden.

Vor abschließender Freigabe des Bauantrages sollte eine Einsichtnahme der Bauunterlagen durch den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung erfolgen, so dass eventuelle Änderungen in Einrichtung und Ausstattung der Räumlichkeiten noch vorgenommen werden können. Weiterhin ist durch den Fachdienst Veterinär und Lebensmittelüberwachung eine Abnahmekontrolle vor Eröffnung des Marktes erforderlich. Hierzu bitten wir um Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Herr Ludwig

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800

Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de
De-Mail: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de
Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078
76

Servicezeiten:

Montag	keine
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	keine
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
	14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	keine

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de/>



Gemeinde Südeichsfeld
vertr.d. Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt Untere Bauaufsichtsbehörde
Dienstgebäude:	99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Frau Fischer
Zimmer:	H4-3.18
Telefon:	03601/802794
Telefax:	03601/801081
E-Mail:	k.fischer2@uh-kreis.de
Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	

Unsere Zeichen/Aktenzeichen
01388-25-33

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum
28.01.2026

Grundstück	Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein, Hauptstraße					
Gemarkung	Lengenfeld/St.					
Flur	1	1	2	2	2	2
	2	2	2	2	2	3
Flurstück	208/13	258/3	106	107	107/1	108/4
	108/5	109/1	110/1	111/1	222/7	19/1

Vorhaben **Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain" Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein**
hier: förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihre E-Mail vom 11.12.2025 bezüglich Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Bebauungsplan: „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ in der Gemeinde Südeichsfeld OT Lengenfeld unterm Stein und nach Einsicht in die digitalen Unterlagen (Planstand: Dez. 2025) ergeht folgende **bauplanungsrechtliche** Stellungnahme:

- ☐ keine Äußerung/keine Bedenken/keine Betroffenheit
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- ☒ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

3.1.

Gemäß § 8 Abs.2 BauGB sind die verbindlichen Bauleitpläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Derzeit liegt kein FNP für das Gemeindegebiet Südeichsfeld vor. Dem Entwicklungsgebot ist damit nicht entsprochen. Eine städtebauliche Begründung für eine vorgezogene Bauleitplanung ist in der Begründung enthalten (vgl. Begründung Seite 18 ff.). Da sich das Gemeindegebiet im Januar 2024 um Hallungen erweitert hat, ist ein gesamtgemeindlicher FNP derzeit noch nicht gegeben. Es wird jedoch ein aktuell konkreter Bedarf an Nahversorgung im Gemeindegebiet am Standort geltend gemacht. Es wird der Gemeinde Südeichsfeld empfohlen, einen Flächennutzungsplan(-Entwurf) zeitnah zu erstellen.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de

Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

Bankverbindung:

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 6060 0511 0078 76

Servicezeiten:

Montag keine
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Terminvergabe:

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

Die Stellungnahme des TLVwA – Raumordnung und Bauleitplanung ist dahingehend dringend zu beachten.

3.2.

Planteil Vorhabens- und Erschließungsplan (Teil 5): der Planteil ist insgesamt sehr klein und dadurch schlecht lesbar, insb. die überlagerten Höhekoten sind nicht zu entziffern. Eine redaktionelle Überarbeitung zumindest der Höhenkoten wird empfohlen (ggf. in diesem Planteil wegzulassen).

3.3.

Der Durchführungsvertrag, auf welchem in Festsetzung Nr. 5 § 5 Bezug genommen wird, liegt den Unterlagen nicht bei und fehlt. Eine Stellungnahme hierzu ist demzufolge nicht möglich.

Sollten noch andere Vorhaben im Durchführungsvertrag nach der Art der baulichen Nutzung zulässig sein, welche bisher nur im Durchführungsvertrag und nicht in den Planteilen 1 bis 5 festgesetzt wurden, müssen diese ebenfalls als Art der baulichen Nutzung auf dem Bebauungsplan aufgeführt werden, was eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bedeuten könnte! Dies ist insbesondere wichtig, da derzeit weder den Trägern öffentlicher Belange noch der Öffentlichkeit ein entsprechender Durchführungsvertrag vorliegt, der die Arten der Nutzung abschließend erkennen lässt.

3.4.

Im Hauptplan ist der separate Grünordnungsplan „Teil 7 – externe Kompensationsmaßnahmen“ einschließlich der Maßnahmenblätter „M2“ und „M3“ zum Bestandteil der Satzung zu erklären, um Missverständnissen vorzubeugen.

3.5.

Im Teil 3 des Planteils „Textliche Festsetzungen“ ist unter Nr. 3 § 3 (1) eine Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche enthalten. Dieser Unterpunkt wird unter „3. Sonstige Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB; §§ 12, 14 BauNVO“ geführt. Soll dies bedeuten, dass jegliche Nebenanlagen und Stellplätze gemäß § 23 (3) BauNVO nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (vgl. § 23 (5) BauNVO) zulässig sein sollen oder betrifft die Festsetzung (eigentlich) das Hauptgebäude, was angesichts der Festsetzungen zu den geringfügigen Überschreitungsmöglichkeiten anzunehmen ist. Es wird daher dringend empfohlen, die Festsetzung unter Nr. 3 § 3 (1) komplett zu überdenken. Ggf. ist es ratsam, ihr einen eigenen Punkt zu geben [z.B. neu Nr. zwischen 2 und 3] oder eine Ergänzung der Überschrift der Nr. 3 vorzunehmen [z.B.: „Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 (1) bis (5) BauNVO)“]. Damit wäre klar, dass dann das Hauptgebäude gemeint ist und § 23 (5) BauNVO gilt. Vgl. auch Begründung Seite 24 Kapitel 12.3. und auch 12.4..

Demgemäß würde dann auch § 3 (2) der Festsetzungen Sinn ergeben, wonach die Stellplätze eingeschränkt würden auf die gekennzeichneten Flächen. Es wird, um Missverständnisse zu vermeiden, aber dringend empfohlen, das Wort „nur“ hinter das Wort „Löschwasserszisterne“ einzufügen. Andernfalls wären Stellplätze innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig, aber außerhalb dadurch nicht unzulässig.

3.6.

Soweit noch nicht erfolgt, wird die Beteiligung der zuständigen Forstbehörde empfohlen, um etwaige Waldnähe beurteilen zu lassen.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen und vorbehaltlich der Einwendungen anderer Fachbehörden bzw. von Nachbargemeinden bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus bauplanungsrechtlicher Sicht gegen den B-Plan-Entwurf. Stellungnahmen anderer Fachbehörden (z.B. wasserrechtliche, bauordnungsrechtliche, abfallrechtliche bodenschutzrechtliche, verkehrsrechtliche Stellungnahme, etc.) erhalten Sie jeweils separat durch die jeweilige Fachbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fischer
Dipl.-Ing.



Digital unterschrieben
von Fischer, Katrin
Datum: 2026.01.28
15:24:09 +01'00'



Unstrut-Hainich-Kreis

Landratsamt



Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis • Postfach 1142 • 99961 Mühlhausen

Gemeinde Südeichsfeld
vertr.d. Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt
Dienstgebäude:	Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde 99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	Herr Krüger
Zimmer:	H4-2.05
Telefon:	03601/802719
Telefax:	03601/801081
E-Mail:	b.krueger@uh-kreis.de
Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).	

Unsere Zeichen/Aktenzeichen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Datum

10173-26-503

23.01.2026

Grundstück	Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein, Hauptstraße								
Gemarkung	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St. Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St.	Lengenfeld/St.
Flur	1 2	1 3	2	2	2	2	2	2	2
Flurstück	208/13 111/1	258/3 222/7	106 18/1	107	107/1	108/4	108/5	109/1	110/1

Bebauungsplan "Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain" Südeichsfeld OT Lengenfeld/Stein
Vorhaben
hier: förmliche Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
Fachstellungnahme UBAItB 11.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unter Punkt 7.2.3 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen stellen ein Mindestmaß an bodenschutztechnischen Maßnahmen dar und werden aus Sicht der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde als ausreichend und zielführend erachtet.

Die Einhaltung der bodenschutztechnischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei der Bauausführung durch den Vorhabenträger sicherzustellen.

Hinweise:

Auf die Beachtung und Anwendung folgender Gesetzesgrundlagen und Normen wird ausdrücklich hingewiesen.

- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in der derzeit gültigen Fassung
- Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. 2003, 511), in der derzeit gültigen Fassung

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Bankverbindung:

Servicezeiten:

Terminvergabe:

99974 Mühlhausen, Lindenhof 1
Telefon: 03601 800
Fax: 03601 801081

Sparkasse Unstrut-Hainich
IBAN: DE37 8205 0060 0511 0078 76

Montag keine
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch keine
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Für die Bereiche Migration, Fahrerlaubnisbehörde und KFZ-Zulassung ist eine Terminvereinbarung erforderlich. Dazu sei verwiesen auf das Online-Terminvergabeportal auf <https://termine.uh-kreis.de>

E-Mail: poststelle@uh-kreis.de

Internet: www.unstrut-hainich-kreis.de
Ust-IdNr: DE150391160

- DIN 19731: 2023-10: Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Krüger
Sachbearbeiter Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30 • 98574 Schmalkalden

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Mathias Diebel

Durchwahl
Telefon 0361 57 4163-013

Kataster@
tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.12.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
54070525

Schmalkalden,
07.01.2026

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ (Ortschaft Lengenfeld unterm
Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt der Planunterlagen für die o.g. Satzung und
nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Planunterlage

Als Planunterlage soll gemäß § 1 Planzeichenverordnung die entsprechende
aktuelle Liegenschaftskarte (**amtliche Karte**) des Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation verwendet werden.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Lesbarkeit soll bei Bebauungsplänen
der Maßstab nicht kleiner als 1:1000 und bei Flächennutzungsplänen nicht
kleiner als 1:5000 gewählt werden. Die Flurstücksbezeichnungen, die
Flurstücksgrenzen und die bereits vorhandenen baulichen Anlagen sollen
ausreichend dargestellt sein. Die verwendete Planunterlage muss die
Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte gewährleisten.

Die Bescheinigung zur Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte
erfolgt auf Antrag des Planungsträgers bzw. seines Beauftragten zum
gegebenen Zeitpunkt und ist **nicht** Bestandteil dieser Stellungnahme. Die
Bescheinigung ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen.

Bitte lassen Sie die Ortsangabe im Verfahrensvermerk frei.

Zum heutigen Stand ist im TLBG- Katasterbereich Schmalkalden **kein**
Vorgang bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen
Flurstücken anhängig.

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Schmalkalden
Hoffnung 30
98574 Schmalkalden

Telefon 0361 57 4042-600
Telefax 0361 57 4042-612
E-Mail
poststelle.schmalkalden@
tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlb.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.tlb.thueringen.de



Wir suchen Nachwuchs!

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00-15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

2. Bauliche Anlagen

Der geforderte Nachweis der vorhandenen baulichen Anlagen zum aktuellen Stand der Planungsunterlagen (siehe § 1 Abs. 2 Satz 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.90; BGBl.1991 I S.58) ist in geeigneter Weise (z.B.: Vermessung, Luftbilddauswertungen, etc.) aktuell zu ermitteln. Die Darstellungen in der amtlichen Liegenschaftskarte bieten keine Gewähr für die tagaktuelle Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen. Die Laufendhaltung der Gebäude in der Liegenschaftskarte erfolgt derzeit von Amtswegen mit einer Spitzenaktualität von ca. 2 Jahren infolge von Luftbilddauswertungen in Thüringen. Beantragte Gebäudeeinemessungen werden zusätzlich und zeitnah eingearbeitet.

3. Sicherungsmaßnahmen von eigentumsrechtlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B.: vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird.

Es wird verwiesen auf die Rechte und Pflichten von Eigentümern und anderen Berechtigten gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 Thüringer Vermessungs –und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008 geändert am 18.08.2012. Nach o.g. Gesetz können widerrechtlich veränderte oder entfernte Grenz –u. Vermessungsmarken nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

4. Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.

5. Teilstellungnahme des Flurbereinigungsbereiches Nordthüringen

Die Belange des Referats 45 sind durch die Planung nicht betroffen.

5. Teilstellungnahme des Referats 27 Bodenordnung

Die übersandten Planunterlagen wurden vom Referat 27 unter bodenordnerischen Gesichtspunkten geprüft. Im beplanten Bereich sind keine eigenen Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45-84 Baugesetzbuch (BauGB) anhängig. Die Belange des Referats 27 sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Diebel

Dieses Dokument wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe- Kollwitz- Straße 9
99734 Nordhausen

Vorab per Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Susanne Zimmermann

Durchwahl:
Tel. 0361/574174-300
Fax 0361/574174-402

Susanne.Zimmermann@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinz-
rain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein / Landgemeinde Südeichsfeld**
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
vNK 4727 137 - nNK 4727 105 bei ca. Stat.km 0.90- 0.200 im Zuge der
L 1003 innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Lengenfeld un-
term Stein

Ihre Nachricht vom:
11. Dezember 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43.1

Leinefelde - Worbis
20. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen wurden in straßenrechtlicher, verkehrsrechtlicher
und verkehrstechnischer Hinsicht geprüft.

In der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein, der Landgemeinde Südeichsfeld
plant die Edeka Handelsgesellschaft Hessenring mbH die Ansiedlung eines
Lebensmittelvollsortimenters. Vorgesehen sind eine Verkaufsfläche von ca.
1.450 m² für Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) und ein Backshop
mit Kaffeeausschank mit ca. 70 m².

Das Plangebiet soll über einen Ein- und Ausfahrtsbereich in der Hauptstraße
(L 1003) verkehrstechnisch ausreichend bei ca. Stat. km 0.150 erschlossen
werden. Innerhalb dieser Straßenverkehrsfläche sollen die notwendigen Ent-
wässerungsanlagen für die Landesstraße L 1003 sowie das geplante Vorha-
ben installiert werden.

Dem B-Plan zur Errichtung eines Edeka Marktes innerhalb der straßenrechtli-
chen Ortsdurchfahrt von Lengenfeld unterm Stein kann unter Beachtung der
nachstehenden Forderungen, Auflagen und Hinweise von Seiten der Straßen-
bauverwaltung zugestimmt werden.

**Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr**

Laut Punkt 12.4. der Begründung zum VBP ist geplant, einen Fuß-
gängerüberweg zu errichten, um die Sicherheit für Fußgänger bei der Erreich-
barkeit des Marktes zu erhöhen. Entsprechenden Abstimmungen vor Ort am
07.10.2025 und dem daraus resultierenden Protokoll vom 08.10.2025 kann
der Fußgängerüberweg entfallen.

www.tlbv.de

Ust-ID: DE183598273



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite
<https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Vorgesehen ist eine barrierefreie Querungsstelle für Fußgänger und Radfahrer mit taktilen Elementen beidseitig, die sich nicht auf dem Rad-Gehweg befinden. Dahingehend ist die Begründung des Bebauungsplanes zu ändern.

In die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen sind auch die Forderung der Straßenbauverwaltung aus der Stellungnahme vom 14.10.2025, wonach für den erforderlich werdenden Durchlass DN 600 einschließlich Ein- und Auslaufs in die Landesstraße L 1003 und im Rad-/Gehweg eine Vereinbarung hinsichtlich Planung, Bau, Unterhaltung und Ablöse mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen ist.

In die Begründung des VBP aufzunehmen ist auch, dass die Unterhaltung der Verrohrung und der Mulde dem Vorhabensträger obliegt, da sich die Entwässerungsanlage (Verrohrung neben der Straße, die Mulde mit den Straßenabläufen und den Kontrollschächten) innerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt befindet und das überwiegende Wasser aus dem Außengebiet und aus dem Markt der Vorflut zugeleitet wird.

Wie bereits mit Schreiben vom 14.10.2025 gefordert, sind dem TLBV Nord folgende Planunterlagen zur Zustimmung vorzulegen:

- Einen Lageplan für die Zufahrt zum Markt mit allen planungsrelevanten Details. Für die Zufahrt ist ein Detailplan mit Bemaßung der Radien einzureichen. Die Einfassung der Zufahrt mit Borden ist so zu gestalten, dass die marktseitigen Borde über die Eckausrundungen bis in die Landesstraße mit Absenker und doppelten Bord auf „Null“ gesetzt werden.
- Einen Detailplan für die fußläufige Erschließung.
- Einen Detailplan für die Entwässerung, einschließlich wassertechnischer Berechnung. Die Darstellung des Rückbaus der Versickerungsanlage in der Straße und hinter dem Rad-/Gehweg. Der Entwässerungsplan muss auch den Umbau des Querdurchlasses (Ableitung des Außengebietswassers) am Wegeflurstück 108/3, Flur 2, enthalten.
- Die Sichtnachweise und die Schleppkurvennachweise. Die Sichtfelder sind in der Darstellung der Sichtnachweise nach dem örtlichen Straßenverlauf anzupassen.
- Einen Querschnittsplan und Höhenplan.
- Einen Markierungs- und Beschilderungsplan. Eine Markierung innerhalb der Zufahrt als Einfahrt, rechts raus und links raus ist wegen der Behinderung der gegenseitigen Sicht nicht zulässig.
- Einen Grunderwerbsplan für den geplanten Flächenerwerb an der Straße.
- Leitungsplan der Versorger und Entsorgungsleitungen
- Eine Vereinbarung hinsichtlich der Planung, Bau, Unterhaltung und Ablösung des DN 600 innerhalb der Straße und innerhalb des Rad-/Gehweges usw.

Der Detailplan für die Entwässerung muss enthalten:

- Die Darstellung der Verrohrung und der Mulde/Straßenabläufe und der Kontrollschächte längs der Straße mit Gitter und Sandfang bei den Zufahrten und Umpflasterung der Abläufe. Das Baufeld der Verrohrung ist im Vorfeld abzustecken und dem TLBV Region Nord anzuzeigen
Die Lage der Kontrollschächte sind so einzuplanen, dass eine optimale Reinigung möglich ist.
- Die Darstellung des Querdurchlass in der Straße mit Umpflasterung des Ein- und Auslaufs.
- Die Zufahrt zum Markt ist auf die Notwendigkeit von der Herstellung von Straßenabläufen zu prüfen. Der Straße darf durch den Markt über die Zufahrt kein Wasser zugeführt werden.
- Die bestehende Versickerungsanlage muss auf Grund der Lage der Hauptzufahrt zurückgebaut werden. Bestehende Leitungen sind zu verpressen. Die Versickerungsstelle ist mit Erdstoff aufzufüllen.

Die Vermessung des Marktes muss auch den Bereich der Landesstraße mit erfassen, um den Grunderwerb zu regeln. Die Vermessung ist in Abstimmung mit dem TLBV Region Nord durch den Vorhabenträger zu beauftragen und die dafür entstehenden Kosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich die neu entstandenen Straßenflurstücke zu dem derzeitigen Bodenrichtwert (Stand Januar 2025: 108/5 zu 0,79 €/m² und 109/1; 110/1, 111/1 und 111/2 zu 25 €/m²) an die Straßenbauverwaltung zu verkaufen.

Hinweise:

- Für Leitungsverlegungen der öffentlichen Versorger/Entsorger ist im TLBV Region Nord ein Antrag auf Straßenmitbenutzung zu stellen, wenn in den Bestand der Landesstraße und des Rad-/Gehweges eingegriffen werden muss.
- Für eine Baustellenzufahrt ist ein gesonderter Antrag im TLBV Region Nord einzureichen.
- Die Ortstafel ist zu versetzen. Der Antrag ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Susanne Zimmermann
(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt)

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

ausschließlich per Mail

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Stefanie Thurm

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4136149
Telefax +49 (361) 57-4136299

Stefanie.Thurm@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ in der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld im Landkreis Unstrut-Hainich

Ihre Nachricht vom:
11.12.2025

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 30. Januar 2026

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/428-2-
89709/2025

Bad Frankenhausen
12.01.2026

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrarstruktur

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden unsererseits nicht erhoben, aber wir bitten um Beachtung der untenstehenden Hinweise und Forderungen.
2. Fachliche Stellungnahme:

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit dem Schreiben vom 11. Dezember 2025 nach § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Landgemeinde Südeichsfeld, in der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein, plant die Edeka Handelsgesellschaft Hessenring mbH die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters. Vorgesehen seien eine Verkaufsfläche von ca. 1.500 m² für Nahrungs- und Genussmittel und ein Backshop mit Kaffeeauschank mit ca. 70 m². Ziel des in Rede stehenden Bebauungsplanes sei es, durch die Neuansiedlung eines Edeka-Marktes die Lebensmittelversorgung im Grundversorgungsbereich der Landgemeinde Südeichsfeld zu sichern und zu gewährleisten.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Ortslage Lengenfeld unterm Stein und weist eine Gesamtbruttofläche von ca. 11.600 m² auf. Es handelt sich

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

Anschrift für Besuche und Warensendungen:

Zweigstelle Bad
Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xrechnung-bdr.de>)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

bei dem Geltungsbereich nicht um landwirtschaftliche Nutzfläche, die über die EU-Agrarsubvention gefördert werden. Sie befindet sich nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft, das durch den Regionalplan Nordthüringen (RP NT) ausgewiesen wird. Die Nutzungseignungsklasse ist nicht bewertet. Die Flächen des Plangebietes befinden sich planungsrechtlich derzeit im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Die Belange der Agrarstruktur sind im vorliegenden Planbereich nicht betroffen.

Grundsätzlich gilt, dass nach § 8 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Die Landgemeinde Südeichsfeld besitzt noch keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Das Baugesetzbuch eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde nicht entgegensteht. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der in Rede stehende Bebauungsplan der künftigen städtebaulichen Entwicklung der Landgemeinde Südeichsfeld nicht entgegensteht und die städtebaulich geordnete Entwicklung gemäß § 1 (3) BauGB nachhaltig gesichert werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass die geplante Standortentwicklung des Lebensmittelmarktes die raumordnerischen Kriterien der 1. Änderung des LEP 2025 erfüllt. Die notwendigen zentralörtlichen Versorgungsaufgaben könnten erfüllt werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Gemeinde ihrer Anpassungspflicht an die verbindlichen Zielvorgaben der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB ausreichend nachkommt.

Wir erheben folgende **Forderungen**:

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich ist einzuhalten.
- Der Schutz des Mutterbodens und das Minimierungsgebot gemäß §§ 1a, 202 BauGB und §§ 1 und 2 BBodSchG sind zu beachten.

Grünordnerische Festsetzungen:

Die Ermittlung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach dem Bilanzierungsmodell des TMLNU (2005). Es ergibt sich ein Wertpunktdefizit und damit ein Ausgleichsbedarf von -212.030 Wertpunkten, worin die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Heckenpflanzung, Gehölzerhaltung und Ergänzungspflanzungen) die zu einer Randeingrünung des Plangebietes führen, bereits berücksichtigt wurden.

Der Eingriff kann durch diese Maßnahmen jedoch nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, weshalb zwei externe Flächen für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. In der Gemarkung Heyerode sollen auf mehreren Flurstücken Lückenbepflanzung und Entbuschung erfolgen, darunter Flur 28: Stück 31; Flur 29: Stücke 10 und 20; Flur 2: Stück 24; Flur 30: Stück 74. Zudem soll auf dem Flurstück 20 in Flur 1 der Gemarkung Schierschwende ebenfalls eine Lückenbepflanzung und Entbuschung einer ehemaligen Streuobstwiese durchgeführt werden.

Nach Anwendung aller festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Wertpunktüberschuss von +29.060 Punkten.

Forderungen:

- Überschüssige Wertpunkte sind bei weiteren Verfahren zu verrechnen oder einem Öko-konto zuzuführen.

Hinweise:

- Nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter einer betroffenen Fläche wird bei den Neuanpflanzungen um Absicherung gegen Tierschäden (Rinder) gebeten. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit würde dies für den Betrieb einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, welcher nicht akzeptiert würde. Wir empfehlen eine Rücksprache mit dem betroffenen Bewirtschafter.
- Bei vorgesehenen Anpflanzungen ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) zu beachten. Ebenso die erforderliche Pflege, damit angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Pflege ist dauerhaft nach Bedarf durchzuführen.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung im Bauleitverfahren zusätzliche/andere Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (Thür-NatG) erneut zu beteiligen.

Die gesetzlichen Grundlagen dazu bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG); Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Thüringer Naturschutzgesetz (Thür-NatG), der Regionalplan Nordthüringen (RP NT) und das Thüringer Nachbarrechtsgesetz.

Das TLLLR, Ref. 42 Zweigstelle Bad Frankenhausen stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung unserer Forderungen und Hinweise zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

S. Thurm

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Von: Arnold Mainzer <arnoldmainzer@msn.com>
Gesendet: Montag, 12. Januar 2026 11:46
An: Juliane Volkmann
Betreff: WG: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld
ÜPlan 2 (externer Ausgleich).pdf
Anlagen: 12. JAN. 2026 54

Erste	Rücksp	Kopie	off	Abw. über Bgrü
-------	--------	-------	-----	----------------

Von: TLLLR Thurm, Stefanie <Stefanie.Thurm@tlllr.thueringen.de>
Gesendet: Mittwoch, 17. Dezember 2025 14:33
An: arnoldmainzer@msn.com <arnoldmainzer@msn.com>
Betreff: WG: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 wurde unsere Behörde (TLLLR) durch das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn über oben genanntes Vorhaben informiert. Als Träger öffentlicher Belange (Agrarstruktur und Landwirtschaft) sind wir zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Da die von Ihnen bewirtschaftete Fläche (GL48272W07) von dem Geltungsbereich betroffen ist, möchte ich Sie bitten, sich die beiliegenden Karte anzuschauen und mir bis spätestens 11. Januar 2026 schriftlich (E-Mail ausreichend) Bedenken und Einwände zu der Planung mitzuteilen. Auch wenn es keine Bedenken Ihrerseits gibt, möchte ich Sie bitten, mir dies mitzuteilen.

Sollte ich bis zum 11. Januar 2026 keine Rückmeldung erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie keine Bedenken haben. „Der Entwurf des o.a. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, der Gemeinde Südeichsfeld bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 29.12.2025 bis einschließlich 30.01.2026 unter folgender Adresse

<https://www.lg-suedeichsfeld.de/> als Download auf der Internetseite der Landgemeinde Südeichsfeld bereitgestellt.

“

Weitere Informationen liegen uns bislang nicht vor.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Stefanie Thurm
Sachbearbeiterin

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Referat 42 Agrarstruktur
Kyffhäuserstr. 44 | 06557 Bad Frankenhausen | Germany
Tel: +49(361)574136149 | Fax: +49(361)574136299
www.thueringen.de - Stefanie.Thurm@tlllr.thueringen.de

Datenschutzinformationen erhalten Sie: [hier](#)



Teil 2: Landschaftsbild

Landesgrünfläche (Landschaftsbild)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Neubau Edeka-Markt / Am Holzrain“
Ortschaft Lengsfeld unter dem Stein
-Teil 7- externe Kompensationsmaßnahmen
Landschaftsbild
Kommunale Grünfläche

ENTWURF

2020

1:1000

1:1000

1:1000

1:1000

1:1000

ThüringenForst - Lindenallee 25 - 37308 Heiligenstadt

Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Landgemeinde Südeichsfeld
Dienststelle Heyerode
Hauptstraße 22
99988 Heyerode

Tel.: +49 3606 5519-0
Fax: +49 3606 5519-11

forstamt.heiligenstadt@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 11.12.2025

Geschäftszeichen
5500-K-402-2026-0003

Bearbeiter / Durchwahl
L. Ott

Datum
22.01.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“
(Ortschaft Lengsfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld**
hier: Stellungnahme des Forstamts gemäß § 8 ThürWaldG im Rahmen eines
öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11.12.2025 und nehmen zum oben
genannten Vorgang folgendermaßen Stellung.

Die Landgemeinde Südeichsfeld beantragt auf den nachfolgend genannten
Flurstücken das Aufstellen des Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am
Heinzrain“ und den Ausgleich durch externe Kompensationsmaßnahmen.

Antragsgegenständliche Flurstücke:

Lengsfeld unterm Stein

- Flur 1: 285/3* 206/13
- Flur 2: 108/5*; 109/1; 110/1; 111/1; 222/7*; 108/4*; 107/1*; 106*
- Flur 3: 19/1

Gemarkung Heyerode

- Flur 2: 24
- Flur 28: 31
- Flur 29: 10; 20
- Flur 30: 74

Gemarkung Schierschwende

- Flur 1: 20

Die genaue Lage des Bebauungsplanes und der externen Kompensationsflächen
gehen aus den Plankarten vom Dezember 2025 hervor, die der Vorhabenträger im
Zuge des Antrags eingereicht hat und die dieser Stellungnahme zugrunde liegen.

Geschäftsanschrift

Thüringer Forstamt Heiligenstadt
Lindenallee 25
37308 Heiligenstadt

Zentrale

ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Minister Tilo Kummer

Vorstand

Dipl.-Forstwirtin Anette Corinna Geißler
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim

Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/149/10799
USt-IdNr. DE811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung

ThüringenForst
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE57 8205 0000 1302 0104 32
SWIFT-BIC HELADEF820

Durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ der Landgemeinde Südeichsfeld ist Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG direkt und indirekt betroffen.

Die von Nord nach Süd verlaufende westliche Grenze des geplanten Bebauungsplanes grenzt gänzlich an ein Waldgebiet, welches hauptsächlich mit Edellaubholz im schwachen Baumholz bestockt ist. Entgegen der kartierten Waldgrenze dieses Waldgebietes verläuft die tatsächliche Waldgrenze entlang der Flurstücksgrenze. Die unter dem Trauf stehenden Strauchgehölze, welche einen naturnahen Waldrand bilden, sind als Teil des Waldes zu werten.

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes auf dem Flurstück 108/5 steht Wald, welcher hauptsächlich mit Laubholz bestockt ist. Auch die hier unter dem Trauf stehenden Strauchgehölze, welche einen naturnahen Waldrand bilden, sind als Teil des Waldes zu werten.

Es bestehen seitens ThüringenForst, vertreten durch das Forstamt Heiligenstadt, forstrechtliche und forstfachliche Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ in der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Lara Ott
Stellv. Forstamtsleiterin



THÜRINGENFORST

ThüringenForst · Lindenallee 25 · 37308 Heiligenstadt

Landgemeinde Südeichsfeld
Dienststelle Heyerode
Hauptstraße 22
99988 Heyerode

Gemeinde Südeichsfeld EINGEGANGEN				
12. FEB. 2026 425				
Borg	Rückst.	Folge	Abg.	neu über Bgrü.

Thüringer Forstamt Heiligenstadt

Tel.: +49 3606 5519-0
Fax: +49 3606 5519-11

forstamt.heiligenstadt@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 11.12.2025

Geschäftszeichen
5500-K-402-2026-0003-1

Bearbeiter / Durchwahl
L. Ott

Datum
09.02.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“
(Ortschaft Lengenfeld unterm Stein) der Landgemeinde Südeichsfeld**
hier: Stellungnahme des Forstamts gemäß § 8 ThürWaldG im Rahmen eines
öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie beziehen uns auf den Vorort-Termin am 04.02.2026 und nehmen zum oben
genannten Vorgang erneut Stellung.

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Heiligenstadt
Lindenallee 25
37308 Heiligenstadt

Gemäß § 26 Abs. 5 ThürWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand
von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens
mit der unteren Forstbehörde. Die Vorschrift konkretisiert das öffentliche
Interesse einer Gefahrenvermeidung sowohl für den Wald als auch für Gebäude
und insbesondere für die sich dort aufhaltenden Menschen.

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Seitens ThüringenForst, vertreten durch das Forstamt Heiligenstadt, bestehen
nach dem Vorort-Termin keine forstrechtlichen und forstfachlichen Bedenken
mehr gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am
Heinzrain“ in der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein.

Verwaltungsratsvorsitzender
Minister Tilo Kummer

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lara Ott

Lara Ott
Stellv. Forstamtsleiterin

Vorstand
Dipl.-Forstwirtin Anette Corinna Geißler
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/149/10799
USt-IdNr. DE811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE57 8205 0000 1302 0104 32
SWIFT-SIC HELAEFF820



Abfallwirtschaftsbetrieb

Unstrut-Hainich-Kreis



Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis Bonatstraße 50 99974 Mühlhausen

Stabsstelle Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung
Mühlhäuser Straße 40
99947 Bad Langensalza

Abfallwirtschaftsbetrieb

Dienstgebäude: Bonatstraße 50
Auskunft erteilt: Ighili El Mehdi
E-Mail: m.ighili@abfallwirtschaft-uhk.de
Telefon: 03601/4047650

E-Mail: an info@lg-suedeichsfeld.de

Mühlhausen, den 15.12.2025

Betreff: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengendorf unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) sind bei der Bauleitplanung folgende Mindestanforderungen für die spätere Abfallentsorgung zwingend zu berücksichtigen:

1. Voraussetzungen der Befahrbarkeit der Straßen für Entsorgungsfahrzeuge

- Fahrbahnbreite ohne Begegnungsverkehr: mind. 3,55 m
- Fahrbahnbreite mit Begegnungsverkehr LKW/PKW: mind. 5,50 m
- Kurven: ausreichende Schleppkurvenradien
- Durchfahrtshöhe: mind. 4,00 m
- Tragfähigkeit: 26 t zulässiges Gesamtgewicht
- Steigungen/Gefälle: max. 11 %, Böschungswinkel < 6,5°

Nicht eingehaltene Maße gelten als Einfahrtshindernis und verhindern die Entsorgung!

2. Rückwärtsfahrten

- gemäß den Regelungen der DGUV grundsätzlich **unzulässig**
- für Stichstraßen sind geeignete Wendeanlagen erforderlich

3. Anforderungen an Wendeanlagen

- Wendekreis/Wendeschleife auf öffentlichem Grund
- Wendehammer: nur Ausnahme, nur wenn ausreichend dimensioniert

4. Stellplätze bei mangelnder Befahrbarkeit

- Festlegung von Stellplätzen bei fehlender Zufahrts- oder Wendemöglichkeit in Absprache zwischen AWB und Gemeinde erforderlich

Hausadresse:
Abfallwirtschaftsbetrieb
Unstrut-Hainich-Kreis
Bonatstraße 50
99974 Mühlhausen

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE07820800000442503000
BIC: DRESDEFF33
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE68AWB00000172375

Telefax: 03601/80 1778
<http://www.abfallwirtschaft-uhk.de>
info@abfallwirtschaft-uhk.de

Öffnungszeiten:
Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr
Di: 13.30-18.00 Uhr
Do: 13.30-15.30 Uhr

Nachteile von Stellplätzen:

Wegstrecken von 50–170 m gelten je nach Einzelfall als zumutbar

Stellplätze bergen Risiken wie Fehlbefüllungen und illegale Ablagerungen

5. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

- Beachtung der Pflicht der Gewerbetreibenden zur Getrennthaltung von PPK, Glas, Kunststoffen, Metallen, Bioabfällen, Textilien, Holz usw.
- Berücksichtigung der praktischen Umsetzung in der Planung des Bebauungsgebietes

6. Wertstofffassung

- Flächen für Glas- und Alttextiliencontainer sind einzuplanen.

Abfallrechtliche Bewertung:

Aus Sicht des AWB bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, sofern die oben genannten Mindestanforderungen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen


M. Verstedt
Werkleiterin

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn
Herrn Andreas Meißner
Hohenstaufenstraße 23
99734 Nordhausen

Thüringer Fernwasserversorgung

Anstalt des öffentlichen Rechts

Haarbergstraße 37
99097 Erfurt

Telefon: 0361 5509-0

Telefax: 0361 5509-111

info@thueringer-fernwasser.de

www.thueringer-fernwasser.de

Netzauskunft BM/55092/2025

11. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Meißner,

die automatisierte Prüfung Ihrer Anfrage vom 11. Dezember 2025 um 15:16 Uhr
zum Vorhaben:

**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Neubau Edeka-Markt
- Am Heinzrain" Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde
Südeichsfeld**

ergab, dass derzeit keine Anlagen der Thüringer Fernwasserversorgung (TFW) im
Bereich des Vorhabens vorhanden sind. Diese Information bezieht sich auf die
nachfolgend aufgelisteten Flächen:

Gemeinde	Gemarkungen
Südeichsfeld	Lengenfeld unterm Stein,Heyerode,Schierschwende

Zum Zeitpunkt Ihre Anfrage können geplante Bauvorhaben der TFW noch nicht
erfasst sein. Sofern sich Ihr Vorhaben über den 11. März 2026 hinweg verschiebt,
holen Sie bitte eine erneute Netzauskunft oder Stellungnahme bei uns ein.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer Fernwasserversorgung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig.

WAZ · Philipp-Reis-Straße 2 · 37308 Heilbad Heiligenstadt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

**Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung
Obereichsfeld**

Betriebsführung durch:
EW Wasser GmbH

Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606 655-151
Telefax: 03606 655-152
www.eichsfeldwerke.de
info@ew-netz.de

Es schreibt Ihnen: Robert Kellner
Telefon: 03606 655-229

Heilbad Heiligenstadt, 14.01.2026
ka

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein, Landgemeinde Südeichsfeld Beteiligung Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) u. § 2 (2) Baugesetzbuch)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11.12.2025. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ wird seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) unter folgender Voraussetzung und Auflage zugestimmt:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ) vom 26.08.2025 gilt uneingeschränkt fort.

Sollten Sie dazu Fragen haben, sind wir gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. des Zweckverbandes Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

EW Wasser GmbH

i.V. Winfried Kaufhold

i. A. Marcus Heinemann



Vorsitzender des
Zweckverbandes:
Dipl.-Ing. (FH) Adrian Griefß

Sitz des Zweckverbandes:
Heilbad Heiligenstadt

Gerichtsstand: Amtsgericht
Heilbad Heiligenstadt

Steuer-Nr. 157/144/04072

Bankverbindung:
Kreissparkasse Eichsfeld
Kto.-Nr.: 100 040 004
BLZ: 820 570 70
IBAN: DE80820570700100040004
SWIFT-BIC: HELADEF1EIC

Geschäftsführer der
EW Wasser GmbH
Dipl.-Ing. Ulrich Gabel

Sitz der Gesellschaft:
Heilbad Heiligenstadt
Registergericht:
Amtsgericht Jena
HRB 402446

Geschäftszeiten:
Mo. – Do.: 07:00 – 15:45 Uhr
Fr.: 07:00 – 13:30 Uhr



TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

27.01.2026

**Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain
Ortschaft Lengsfeld unterm Stein**

Vorgang: 25-30417

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich

Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Die Bestandspläne erhalten Sie separat in digitaler Form. Die digitalen Daten dürfen nur zum angefragten Projekt verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.

Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Service_und_Leistungen/Portale/Planauskunftsportal

Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln. Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Martin Jakobi
Telefon: 03616526147
martin.jakobi@thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Ein Unternehmen der:



Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.

Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Service_und_Leistungen/Portale/Planauskunftsportal.

Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW FW 601 beachtet werden.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen.

Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

Im angegebenen Bereich bereiten wir derzeit folgende Netzbaumaßnahmen vor: Netzausbau.

Um hierbei die Belange beider Seiten gleichermaßen zu berücksichtigen, ist eine gegenseitige Abstimmung im Rahmen der weiteren Planungsschritte Ihrer Maßnahmen sehr wichtig. Bitte setzen Sie sich hierfür mit Frau Steinecke unter 03616526235 in Verbindung.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw. Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen notwendig sein kann.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.

Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannte sind:



- Deutsche Telekom
- Wasser- und Abwasserverbände

Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. In wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben, ist uns nicht bekannt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Planungsteam Bleicherode

----- Anlagen -----

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 und AGFW FW 601 beachtet werden.

Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen.

Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

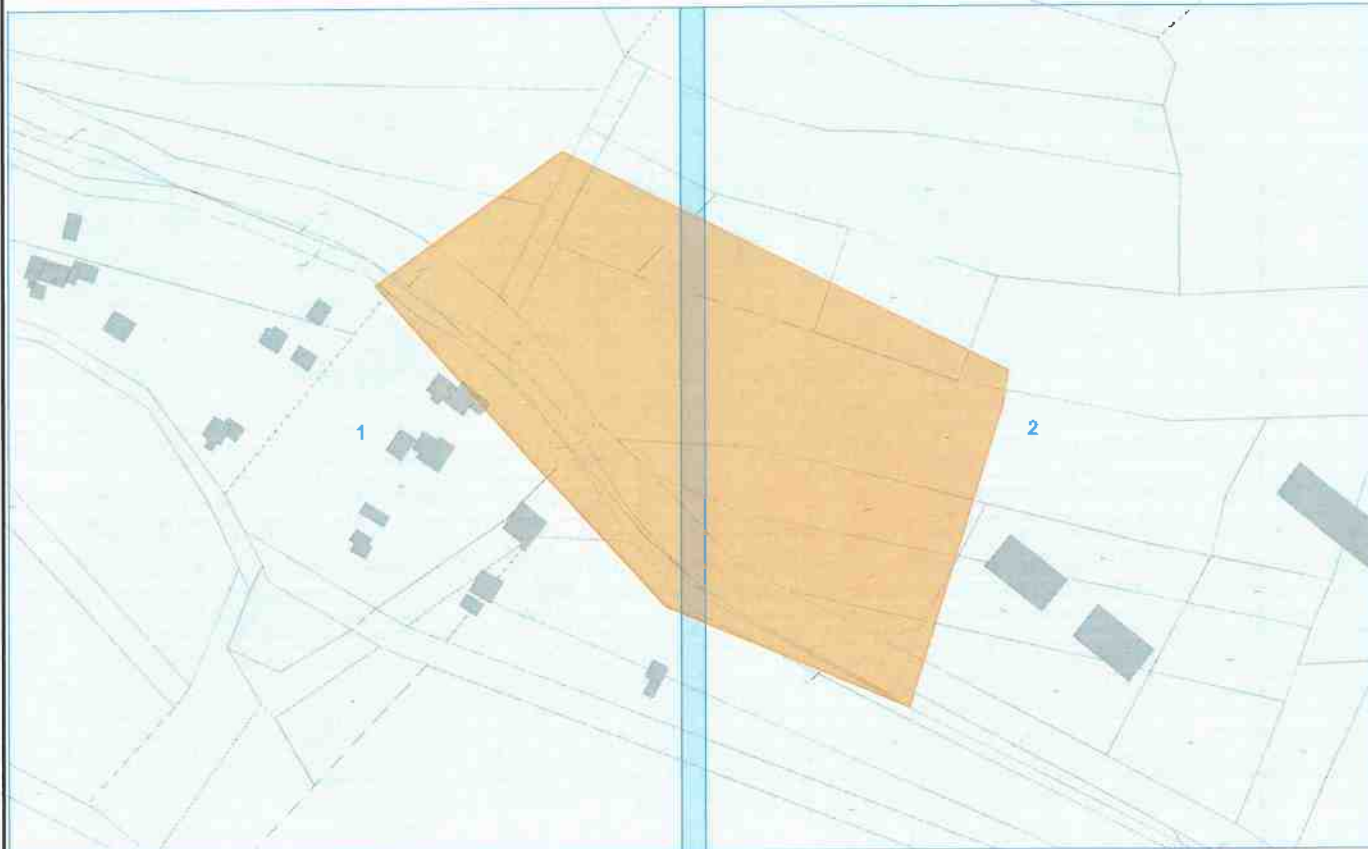
Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand Ihrer Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung

mit unserem Unternehmen durchzuführen. Hierfür sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit unserem Unternehmen festzulegen. Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit unserem Unternehmen abzustimmen.

Zusammenführung / Legende				
Strom Kabel Hochspannung (HS) Freileitung HS Verbinder HS (Muffe) Kabel Mittelspannung (MS) Kabel MS - Verlauf unbek. Freileitung MS Verbinder MS (Muffe) Kabel Niederspannung (NS) Kabel NS - Verlauf unbek. Freileitung NS Verbinder NS (Muffe) Stromverleier NS Anschluss HA NS Kabel Straßenbeleuchtung (SB) Kabel SB - Verlauf unbek. Freileitung SB Verbinder SB (Muffe) Stromverleier SB Beleuchtungsanlage SB Stromstation	Gas Transpormetz-Hochdruck Transpormetz-Hochdruck-Verlauf unbek. Versorgungsnetz-Mitteldruck Versorgungsnetz-Mitteldruck-Verlauf unbek. Versorgungsnetz-Niederdruck Versorgungsnetz-Niederdruck-Verlauf unbek. Anschlussnetz-HD, MD, ND Anschlussnetz-HD, MD, ND-Verlauf unbek. Gas-Anlage (Gasdruckgelegenheit) Verbinder-Endkappe Verbinder-Radiuzierung Verbinder-T-Stück Armatur-Schieber Armatur-Kugelhahn KCS-Kabel KCS-Schrank/Messbude	Telekommunikation LWL (Lichtwellenleiter)-Erdekabel LWL-Erdkabel-Verlauf unbek. HDPE-Leerrohr ohne/mit innen liegenden LWL-Kabel HDPE-Leerrohr ohne/mit innen liegenden LWL-Kabel LWL-Kabel Kupfer-Erdkabel Kupfer-Erdkabel-Verlauf unbekannt Erdschleiftkabel Erdschleiftkabel-Verlauf unbek. Richtfunkstrecke RF Mietbandbreite BB Dark Fibre DF Technisandort, Kundenstandort, DSL-Standort Netzknoten - Funkleinrichtung Netzknoten - Raum Netzknoten - Outdoorschrank Teil-Anschluss LWL-Muffe HDPE-Muffe Netzknoten - Netzanzeiger (NNT)	Fernwärme FW-Leitungsbuchse FW-Leitungsbuchse mit Rücklauf Druckminderungsstation Heizkessel Kesselstation Übergabestation Wärmepumpe Wärmehaushalt Pufferbehälter Kesselstation Strahlpumpe Zählerstation Puffer-Netzanschluss Erkennung Entlüftung Puffer Kondensatbehälter Schwäbel Schmutzfang	Allgemein Status Objekt in „Planung“ Status Objekt „Tot“ im Boden Status Objekt „Außen Betrieb“ Freileitung - Beispiel Wasser (pfeil nur zur Information)
Hinweis für die Standard Strom und Gas Hausanschlusslegung - Übersichtlichkeit Planwerk: Diese haben keine Normbeschriftung. Beispiel: Strom = MAY2Y 4x50, Gas = 25 PE (32 PE)				

Prüfbeschriftungswerte:
 Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verläufe grundsätzlich unveränderlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungsanlagen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Der Überlauf darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitz, Handerschlagung o.ä.) festzustellen. Die angegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Netzanschlussverteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen. Die Anfrage gilt nur für den angegebenen räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungsanlagen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit anderen weiteren Netzbetreibern andere Versorgungsunternehmen gemacht werden muss, bei denen weitere Netzbetreiber einbezogen werden müssen. Die Entnahme von Medien durch Abgraben aus dem Plan ist nicht zulässig. Störfähige Versorgungsanlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

(Quelle: DVGW-GW 118 Anzeiger - Ausgabe 3, April 2017)



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung

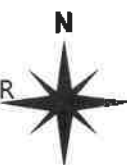
Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Energienetze**



Bezeichnung

Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart

Gas

Format

A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

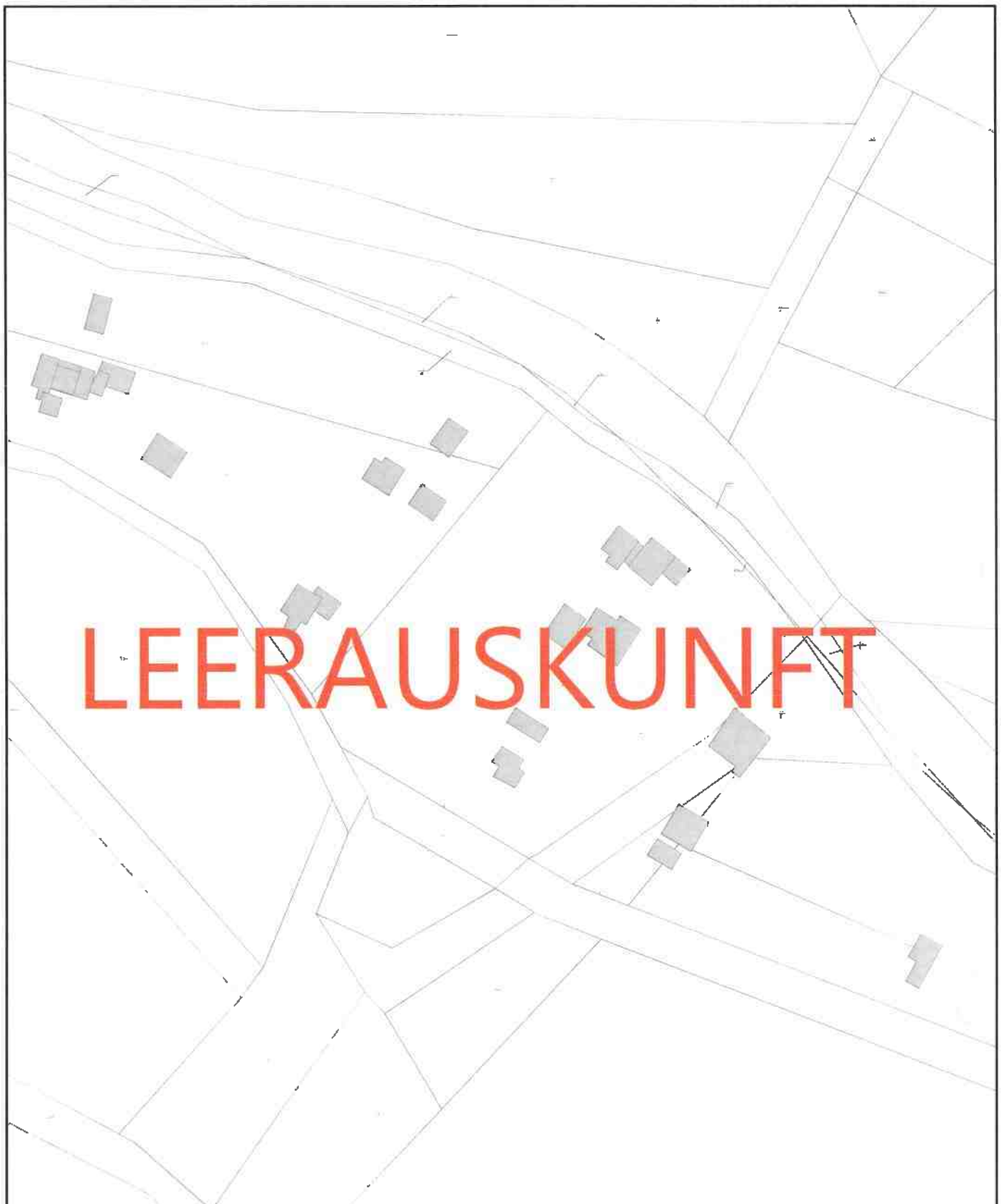
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. von



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



Thüringer
Energienetze 

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Gas

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

1:1000
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584491,1/5674685,9

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. 1 von 2

LEERAUSKUNFT

Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung

Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Energienetze**



Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Gas

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

1:1000
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584665,8/5674688,7

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. 2 von 2



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Energienetze**



Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

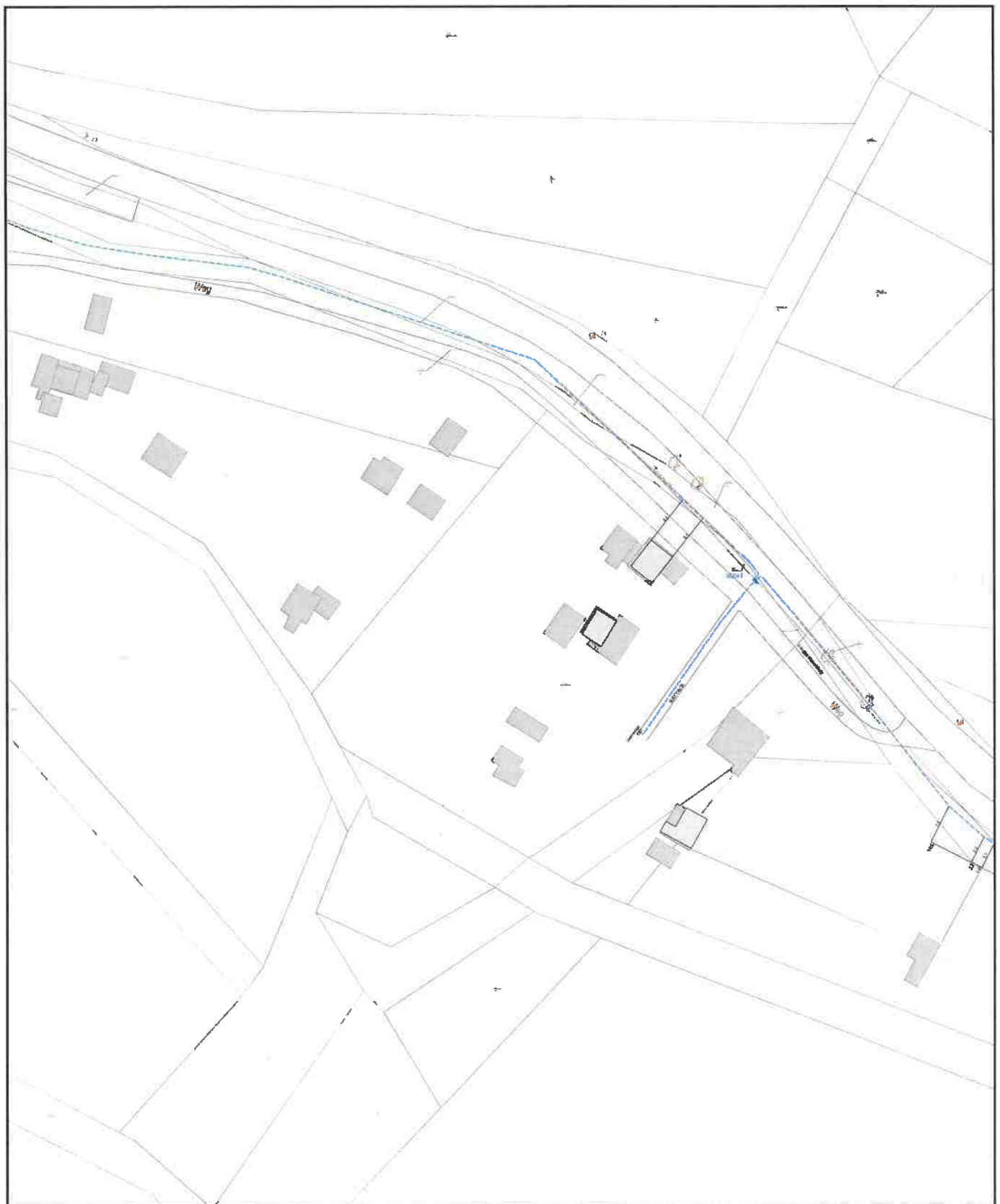
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengsfeld unterm Stein

Plan-Nr. von



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



Thüringer
Energienetze 

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

1:1000
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584491,1/5674685,9

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. 1 von 2



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Energienetze**

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

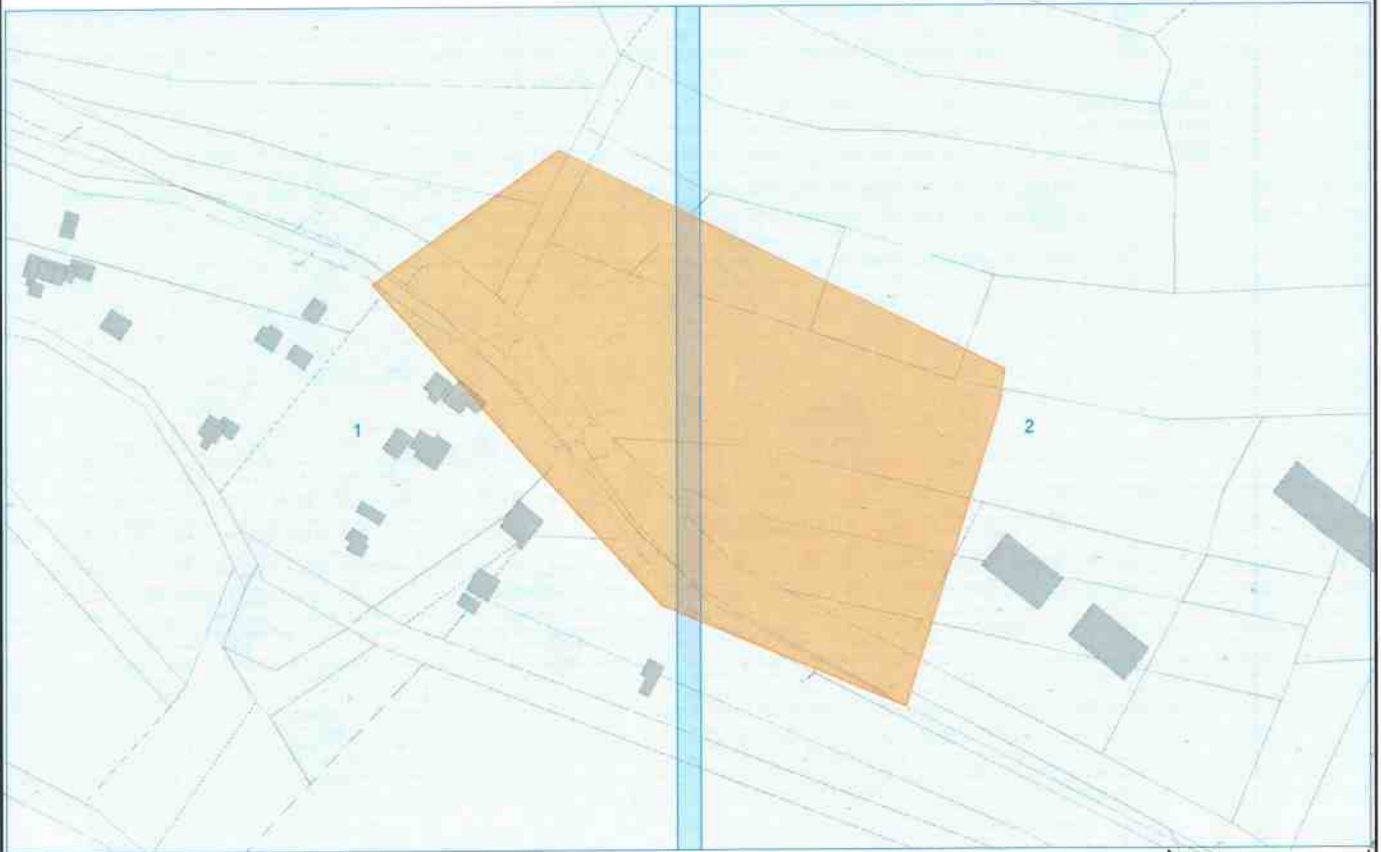
1:1000
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584665,8/5674688,7

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. 2 von 2



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Energienetze** 

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom_plan

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

Maßstab

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Plan-Nr. von



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung

Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Energienetze** 

Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom_plan

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

1:1000
Maßstab

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584491,1/5674685,9

Plan-Nr. 1 von 2



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung

Vorgang 25-30417-TEN

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Energienetze**



Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Strom_plan

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

1:1000
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584665,8/5674688,7

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. 2 von 2

Sicherheitshinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen Stand: 09/2022

Inhalt

Einleitung	S. 3
Geltungsbereich	S. 3
Allgemeines	S. 3
Pflichten vor Tiefbauarbeiten/Erkundungspflicht	S. 3
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen	S. 4
Anlagen der Stromversorgung	S. 4
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln	S. 4
Was gibt es für Kabel?	S. 4
Wie sind Kabel verlegt?	S. 5
Sicherheitschekung	S. 5
Bauchdurchführung	S. 6
Hinweise zum Schutz von Personen und Anlagen bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromfreileitungen	S. 6
Besondere Maßnahmen	S. 7
Schutz von Masten	S. 7
Besonderheiten bei Arbeiten in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen	S. 7
Wenn eine Freileitung berührt wurde oder ein Seil am Boden liegt	S. 7
Besondere Maßnahmen	S. 7
Elektrische Gefährdung – Verhalten bei Schäden oder Unfall	S. 8
Beschädigung von Kabeln oder Anlagenstellen	S. 8
Was tun –	S. 8
Niederspannung	S. 8
In Anlagen der Energieversorgung ist sofort der Netzbetreiber/Mastwart zu verständigen	S. 8
Keine eigenmächtigen Schutzmaßnahmen durchführen	S. 8
Hochspannung	S. 8
Beispiel hergestelltes Leiterteil	S. 8
Anlagen der Gasversorgung	S. 9
Tiefbauarbeiten in der Nähe gasführender Leitungen	S. 9
Lage der Versorgungsanlagen	S. 9
Bauchdurchführung	S. 10
Sicherheitsmaßnahmen zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken	S. 10
Wenn eine Gefährdung beschädigt wurde	S. 10
Gefährdung durch Gas – Verhalten bei Schäden oder Unfall	S. 10
Bei einer Beschädigung von Gasleitungen oder Anlagenstellen besteht durch das Anströmen des	S. 10
Leitungsgebietes in der Umgebung der Schadens-/Anlagenstelle.	S. 10
Anlagen der Telekommunikation	S. 12
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Telekommunikationsleitungen	S. 12
Lage der Kabel	S. 12
Schutzmaßnahmen	S. 12
Weitere wichtige Hinweise und Anlagen	S. 12
Anlagen der Fernwärme	S. 12
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Fernwärmefreileitungen	S. 12
Lage der Versorgungsanlagen	S. 12
Schutzmaßnahmen	S. 12
Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von Fernwärmefreileitungen	S. 12
Kontaktschicht	S. 14
Notruf-Telefonnummern und Ansprechpartner	S. 14

Einleitung

Dieses Merkblatt unterstützt Betriebskräfte dabei, Unfälle und Schäden an Versorgungseinrichtungen zu vermeiden.

Das Merkblatt sollte auf der Baustelle zugänglich sein.

Es soll auf der Baustelle tätigen Personen wie z. B. Bewachern, Kranführern, Baggerführern, LKW-Fahrern oder Vorarbeitern zur Kenntnis gegeben und bei Bauarbeiten mitgenommen werden. Privatpersonen als Auftraggeber oder Bauherrn sollten es bezüglich der Versorgungsleitungen mitbringen.

Es sind die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Im gleichen Umfang sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, wie z. B. die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Leitungen und Anlagen, die von TEN Thüringer Energienetze (Netzbetreiber) oder in deren Auftrag betrieben werden. Weiterhin gilt dieses auch für alle Masten für die TEN Thüringer Energienetze in jeglicher Form (z. B. Örtlichkeit, Betriebsführung, Bauhaltung usw.) tätig ist.

Allgemeines

- Die Hinweise der DGUV-Information 203-007 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Kabeln und Rohrleitungen“ sind zu beachten.
- Bei Abweichung der Lage von Kabeln, Leitungen oder Rohrleitungen zu ursprünglichen Leitungsaufnahmen ist mit dem auf dem Antragsformular ausgewiesenen Ansprechpartner umgehend Rücksprache zu nehmen.
- Bei allen Erdarbeiten – insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund – ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungssystemen) zu rechnen.
- Die Versorgungsanlagen müssen im Rahmen der Allgemeinheit unter besonderem Gewerkschaftsschutz ihre schuldhaftige Beschädigung verpflichtend zum Schadensersatz (§ 223 BGB).
- Im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit aller Mitarbeiter/Bauführer müssen TMG-Befragten in der Nähe des Schutzbereichs von Freileitungen sowie mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.
- Die in der Leitungsaufnahme eingezeichnete Stelle sind Richtlinie.
- Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verläufe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abbeugung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze v. A.) in Absprache mit dem Netzbetreiber selbst zu klären.

Pflichten vor Tiefbauarbeiten/Erkundungspflicht

- Bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind Auskünfte über den Bestand an Versorgungs- und Energieanlagen schriftlich einzuholen.
- Bauunternehmer und Privatpersonen verletzen ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn sie sich nicht vor Beginn von Bauarbeiten nach der Existenz und dem Verlauf von Versorgungsanlagen erkundigen (Erkundungs- und Sicherungspflicht).
- Unternehmer und Privatpersonen tragen die Beweislast dafür, dass sie sich über die Lage von Versorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert haben.
- Die Erkundungspflicht gilt auch bei Arbeiten auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen, auf Privatgrundstücken, Wiesen, Feldern oder Wäldern.
- Die Erkundung der Versorgungsanlagen muss zeitlich zur tatsächlichen Aufnahme der Bauarbeiten spätestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten erfolgen. Die Leitungsaufnahme ist rechtzeitig vor Freibau zu verhängen.

Tiefbauarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen

- Werden durch die Bauarbeiten Versorgungsanlagen des Netzbetreibers gekennet oder entfernt, ist eine Mäherung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit diesem rechtzeitig abzustimmen.
- Vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit mit geeigneten Mitteln zu orten und zu kennzeichnen.
- Werden Trassenverläufe, Kabel, Kabelschutzhüllen, Eder (Bandstahl) oder Kunden, Leitungen oder Rohre an Stellen gefunden, die vorher vom Netzbetreiber nicht gekennet wurden, ist dieser sofort zur weiteren Klärung der Sachlage (Eigenfrage, Funktion, Trennung) zu verständigen. Die Arbeiten müssen bis zu einer Abstimmung über das weitere Vorgehen unterbrochen werden.
- Fehlende Versorgungsanlagen sind zu schützen. Lageveränderungen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabel, Informationskabel und Rohrleitungen dürfen in Baugruben nicht freiliegen. Die Technologie der Baueinführung muss ein Berühren der Versorgungsleitungen besonders mit Maschinen oder beim Einbringen von Verfüllungsmaterialien (außer Lehmputz) vermeiden.
- Bei besonderen Gefahr für Versorgungsanlagen kann der Netzbetreiber auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson beauftragen. Deren Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfalt- und Haftungsspflichten.
- Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie Verteilerschirme, Armaturen, Straßenlampen usw., müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Zufahrtswege zu Stationen, Umspannwerken und Regelanlagen dürfen nicht blockiert werden. Die Zugänglichkeit von Freileitungsmasten und deren Standsicherheit müssen erhalten bleiben.
- Ansprechpartner des Netzbetreibers und deren Erreichbarkeit müssen auf der Baustelle vor Ort bekannt und einsehbar sein (siehe auch Leitungsaufnahme).
- Bei Graben- oder Grubenverfall sind Druck- und Zugkräfte auf (auch nicht freigelegte) Versorgungsleitungen zu vermeiden. Der Verfall muss vollständig am Ende anliegen und einwandfrei hinterfüllt sein.
- Trassenverlauf ist in gleicher Lage wieder einzubauen.
- Bei Durchdringungen, bei denen Anlagen des Netzbetreibers gebrüstet werden, sind vor Beginn die zu erwartenden Kreuzungssachen freizulegen.
- Werden Leitungen durch Eingriffe verlegt, sind die zu erwartenden Kreuzungssachen mit Kabeln und/oder Rohrleitungen des Netzbetreibers vor Beginn der Freilegung freizulegen.

Anlagen der Stromversorgung

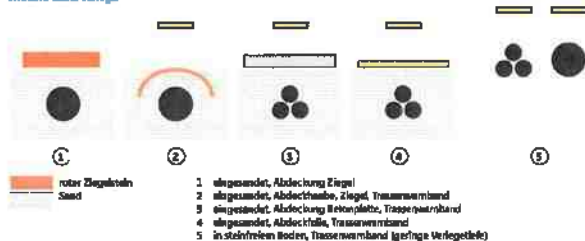
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln

Was gibt es für Kabel?

- Starkstromkabel werden für eine technische Nutzungsdauer von 50 Jahren konzipiert. Verschiedene Netzbetreiber verlegen auf einem vollwertigen Betrieb von Kabeln mit einem Alter von über 70 Jahren. Dadurch können sich Kabel äußerlich deutlich voneinander unterscheiden.
- Bei Massenkabeln kommt es im Laufe der Jahre zu einer Stabilisierung. Im gleichen Maße verlieren sie ihren mechanischen Schutz. Im ungesicherten Boden ist das Kabel z. B. trotzdem unterirdisch betriebsbereit. D. h., auch wenn sich im Bereich um diese Kabel Restrisiken befinden, handelt es sich dabei um ein elektrisch vollwertiges Kabel.
- Kunststoffkabel können verspröden. Die Schädigung ist nicht unmittelbar erkennbar. Dadurch kann eine Gefährdung von Personen eintreten.

Den Anweisungen der Beauftragten des Netzbetreibers bezüglich der Kabel ist Folge zu leisten.

Wie wird Kabel verlegt?



- Über dem Kabel ist in der Regel ein gelbes Traasewandband angebracht.
- Die Mindestverlegetiefe der Kabel beträgt 0,6 m. Allerdings können oder müssen Kabel (oder Lege- und Kleben mit Betonplatten oder Häuten abgedeckt und/oder abgesendet sein. Im Regelfall ist eine Überdeckung Oberkante Kabel von 0,5 bis 1,2 m zu erwarten. Neuere Kabel sind teilweise nicht abgesendet und nur mit Warmband versehen. Im Umfeld elektrischer Anlagen und oft parallel zu Kabeln sind Erdungen (verzinkte Bandbleche, Kupferbänder oder Seile) angebracht. Diese sind Teil des Schutzes der Anlage, dürfen nicht berührt werden und müssen ihre Erdfähigkeit behalten.
- Informationsblätter sind häufig in PE-Rohren mit z.B. gelben Umkleemalern oder in Mehrfachverlegetrassen mit z.B. orangen Außenmantel verlegt. Diese Beschädigung kann insbesondere dann ein Problem sein, wenn diese nicht direkt in die Sichtlinie des Beschädigten fallen und/oder nicht abgesendet sind – es besteht eine Gefährdung der Anlage durch Lastentladung!
- Rigger oder sonstige Tiefbaumaschinen dürfen erst eingesetzt werden, wenn die Lage der Kabel ausreichend sicher festgestellt ist.
- Durchführungen ohne sichere Lagerfeststellung vorhandener Leitungen werden als fahrlässig eingestuft. Die Baudurchführung darf nicht zu Lageveränderungen oder Druckbelastungen der Kabel führen.
- Das direkte Führen von Kabeln ist in jedem Fall von Hand mit stempeligen Geräten vorzuziehen. Der mit diesem Arbeiten Belastung sollte nicht allein oder außerhalb des Blickfeldes anderer Beschäftigter erfolgen. Hilfsarbeiten, wie das Graben von Mauergründungen, Anker und Pfählen sowie Bohrungen, dürfen nur unter Beachtung der Leitungsbestände durchgeführt werden. Der Baustellenverantwortliche muss auch solche Nebenarbeiten in den Leistungsbereich einbeziehen und Beschäftigte dementsprechend unterweisen.
- Freigelegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten. Sie dürfen nicht einseitig berührt, in ihrer Lage verändert oder unterbrochen werden. Die Kabel sind vor herabfallenden Werkzeugen, Baumaterialien bzw. Ausbaumaterial zu schützen. Kabelabschäden dürfen nicht ausgetauscht werden. Ausgetauschte Lagerveränderungen oder Unterbrechungen sind vor Ort mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Bei Kabelbefestigungen und Bänder (Auffälligkeit mindestens 2x Kabeldurchmesser) zu verwenden, Drahtbefestigungen sowie Kabelführungen über Kanälen sind unzulässig.
- Schäden am Kabel (auch Mantelschäden) sind dem Netzbetreiber anzuzeigen. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.
- Beim Verlegen und Fachwissen (z.B. der vorgeschriebene Zustand (sicher oder statische Verlegung) der Kabelbereiche) wiederherzustellen. Bei Kabeln und Kabeldurchführungen darf mit 0,5 m über dem Schwellen der Leitung maximal verdrückt werden. Die Sicherheitsabstände zwischen den Kabeln und benachbarten Leitungen sind zu gewährleisten. In Zweifelsfällen muss eine Abnahme mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Bei Wahrnehmung von Kabelschäden (z.B. Geruch, Kratzen, Ruckel) ist die Baustelle sofort zu räumen, abzusperren und der Netzbetreiber zu verständigen. Ohne diese Informationen werden teilweise automatische Schutzvorrichtungen unterbrochen. Die eigene Sicherheit hat Vorrang vor allen Hilfsleistungen. Fremde Personen sind von der Baustelle fernzuhalten. Bei Beschädigungen und Schadenverursacher und nebenstehende Personen durch Strom und Lichtbogenwirkung in Lebensgefahr! Die Geschwindigkeit der Erkennung ist bei Rettungsmaßnahmen von Personen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Neben der Schädigung innerer Organe, tiefen Körperdurchdringung, kann es zu großflächigen Hautverletzungen durch Lichtbogen und dessen Folgen (z.B. brennende Kleidung) kommen.

Sachschaden

- Angaben über die Verlegetiefe im Planwerk sind Orientierungswerte. Bevor mit dem Ausbau für die Baumaßnahme begonnen wird, ist die tatsächliche Lage der Kabel in Handabklärung zu ermitteln.
- Außerdem der elektrischen Gefährdung bei Sachschäden nach Kabeln sollen Tiefbauer nicht allein arbeiten.

5/18

Besondere Hinweise

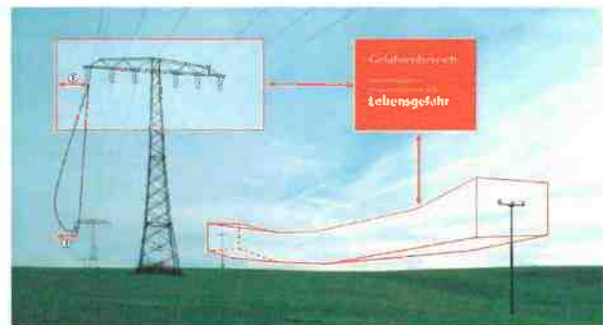
- Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Gefährdet werden darf nur bei einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. Kabel müssen so abgesendet und befestigt werden, dass keine Zugspannungen entstehen. Insbesondere müssen bei Arbeiten auf stählernen Trag- und Verankerungsstrukturen die Befestigung des Kabels z.B. durch Einbohrung zu vermeiden, sind Auflagerflächen doppelt so groß wie der Kabeldurchmesser erforderlich. Eine Führung der Kabel über ungeschützten Kanälen ist nicht zulässig.
- Im Freilegen von Kabeln darf nur durch Handschachtung erfolgen. Kabel sind nur stumpfe Geräte (keine Spaten, Spitzhacken oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst wasserdicht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.
- Zur Unterbrechung der Leitungen vorgesehen, darf dies nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen. Der Zugang zu Startern und Schaltkreislagen ist immer zu gewährleisten.

Hinweise zum Schutz von Personen und Anlagen bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromfreileitungen

Bei Annäherung an eine Freileitung oder unmittelbare Berührung dieser besteht Lebensgefahr. Die Baustelle ist so abzusperren, dass im keinem Fall der festgelegte Schutzabstand unterschritten wird.

Freileitung bis 1.000 V: 1,0 m
Freileitung über 1.000 V bis 10.000 V: 3,0 m
Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV Vorschriften 1 und 3) sowie DIN VDE-Bestimmungen (Vorschriften DIN VDE 0105-100) und bei Arbeitsabläufen in der Nähe von Freileitungen zu berücksichtigen.

Bei sehr schlechtem Wetter (z.B. Regen, Nebel, Wind) sind die Sicherheitsabstände zu vergrößern. Bei Wind schwingen die Leiterteile aus. Bei der Bauabklärung ist zu beachten, dass Trag- und Lastaufnahmestellen ausgedehnt werden und das Anker- und Zugseile nicht in die Freileitungswelle fallen oder schwingen dürfen. Im Leistungsbereich führen Aufsichtsbühnen, die Lagerung von Bau- und Hilfsmaterial sowie das Auslegen von Baustellenelementen zu Gefahren und sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Brandbare Stoffe dürfen im Freileitungsbereich nicht gelagert werden. Im Umfeld von Masten sind Erdungen entlang Kabel, z.B. zu erwarten. Baustelle in der Nähe von Starkstromfreileitungen sind aus nichtbrennendem Material herzustellen.



VOICHT: Entscheidung ist der Abstand auch zum abgespannten Seil
folgende Anweisungen und vollständige Bewegung der Stelle beachten!

- Aus exponierten Stellen (z.B. Straßenkreuzungen, Bahnkreuzungen, Kreuzungen mit anderen Versorgungsleitungen, Gewässerübergängen) sind Kabel teilweise in Schutzrohren verlegt. Auch in diesen Bereichen ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu arbeiten.

6/18

Besondere Maßnahmen

- Es durch die eingeworfene Technik eine Verletzung des Schutzbereichs möglich, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.
- Maßnahmen können z.B. sein:
 - Auflösen von Wärmepunkten zur Überwachung der Bewegung der Geräte,
 - Auflösen von Spannschrauben zur Sicherung des Schutzbereichs,
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgitter,
 - Begrenzung des Schwerbereichs des Korns,
 - Beim Führen der Freileitung oder
 - Freileitung der Leitung.
- Die Kosten der Sicherungsmassnahmen trägt der Verursacher.
- Auflösungen mehr der Masten dürfen einem Standfestigkeit nicht gefährden. Bei größeren Masten ist im Boden mit größtmöglicher Fundamenten zu rechnen, deren Auflast nicht beeinträchtigt werden darf.
- Masten von Starkstromleitungen dürfen nicht für das Abspannen von Baustellenelementen oder für sonstige Befestigungen verwendet werden.

Schutz von Masten

- Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wird im unmittelbaren Umfeld von bestimmten Freileitungsmasten verdrängte Band- oder strahl- oder röhrenförmig verlegt. Wird dieses verdrängte Band- oder röhrenförmig beschädigt, ist dies wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem Netzbetreiber anzuzeigen.

Besonderheiten bei Arbeiten in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen

Ist bei einzelnen Arbeiten (z.B. Gerüstbau, Baustellenelemente) in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen die Unterschreitung des 1 m-Sicherheitsbereichs erforderlich, sind folgende Maßnahmen (Schutz) nur durch den Netzbetreiber bzw. seine befähigten Mitarbeiter:

- Abdecken der Freileitung gegen unbeabsichtigtes direktes Berühren mit speziellen Isoliermaterialien im Handbereich oder
- Ersetzen der blauen Freileitung durch eine isolierte Freileitung oder
- Abschaltung der Freileitung.

Vor Beginn der Arbeiten muss der Netzbetreiber beauftragt werden, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Beim Einsatz von Isolierungen erfolgt die Freigabe für den Arbeitsbereich nach der Fertigstellung.

Folgende Besonderheiten gelten:

- Die Isolierung der Abdeckung darf keine mechanischen Belastungen ausgesetzt werden.
- Das Durch- und Übersteigen ist nicht zulässig.
- Für Reinigungsarbeiten (hochdruckreinigen) oder Arbeiten an der Wärmemedien der Hausanschlüsse in diesem Bereich ist die Isolierung der Abdeckung nicht ausreißend.

Während der Bauabklärung mehrerer Beschäftigter der Isolierung der Abdeckungen sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind bis zur Schadensbeseitigung einzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Netzbetreiber zwecks Rückbau der Isolierung der Abdeckungen zu verständigen.

Wenn eine Freileitung berührt wurde oder ein Seil am Boden liegt

Besondere Maßnahmen

ACHTUNG! Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadensstelle!
Personen, die Kontakt mit Freileitungen haben, nicht berühren!

- Beim verunglückten Fahrzeug kann bei den auf der Erde liegenden Leiterteilen ein Spannungsrückstrom entstehen. Es besteht die Gefahr einer elektrischen Durchdringung (Schrittspannung) mit Folgen wie z.B. Herzrhythmusstörungen, Verbrennungen und Verletzungen von Organen. Zur Vermeidung einer Gefährdung ist ein Sicherheitsabstand von 20 m einzuhalten.
- Fahrzeugführer sollten nach Möglichkeit dem Fahrzeug nicht verlassen.
- Der Netzbetreiber ist sofort zu informieren, dieser veranlasst weitere Sicherheitsmaßnahmen und das Abschalten der Leitung. Für ein sicheres Handeln der Netzbetreiber ist die Information eine präzise Standortangabe erforderlich.

7/18

Elektrische Gefährdung – Verhalten bei Schaden oder Unfall

Beschädigung von Kabeln oder Anlagenstellen

Bei einer Beschädigung von Kabeln oder Anlagenstellen, bei Unterschreitung des Schutzabstandes, bei Berührung der Freileitung oder einem benachteiligten Leiterseil besteht Lebensgefahr in der Umgebung der Schadens-/Unfallstelle.

Welche Gefahr besteht?	Gefahr
	Elektrische Durchdringung
	Lichtbogen
Auswirkungen auf die Menschen	Schädigung durch Verbrennung und Vergiftung Herzrhythmusstörungen
Maßnahmen	Schädigung durch Verbrennung und UV-Strahlung Vergiftung
Maßnahmen	Herabgelassenes Leiterseil
Maßnahmen	Kabelbeschädigung im Tiefbau

Was tun ...

- Bei Verdacht auf Stromschaden oder -unfall ist die eigene Sicherheit vorrangig vor allen Hilfsleistungen.**
Im Gewerbe und Haushalt finden sich üblicherweise Anlagen mit Niederspannung (bis 1.000 Volt). Die Unterbrechung des Stromkreises kann z.B. erfolgen durch:
 - Ausschalten,
 - Ziehen des Wasserstahls,
 - Auslösen des Sicherungsautomaten,
 - Herausreißen der Sicherung.

In Anlagen der Energieversorgung ist sofort der Netzbetreiber zu verständigen!
Keine eigenständigen Schutzmaßnahmen durchführen!

- Hochspannung**
In Spannungsrichtung besteht Lebensgefahr!
Beim Laufen kann sich durch den Abstand der Füße eine Schrittspannung bilden, die Folge einer üblichen Durchdringung ausstrahlt.

Beispiel herabgelassenes Leiterseil

- Fahrzeug möglichst nicht verlassen
- durch Wegfahren oder Schwenken des Auslegers aus Gefahrenbereich Abstand gewinnen
- Hin Aussteigen doch erforderlich ist (z.B. im Brandfall), keine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden mit geschlossenen Füßen möglichst weit vom Fahrzeug absteigen
- weitere Fortbewegung ohne Schritte, nur mit geschlossenen Füßen
- Sicherheitsabstand von 20 m zum Schadenort einhalten, sonst Gefahr durch Lichtbogen (Überschlaggefahr) oder Durchdringung sich nähernde Personen warnen (z.B. anfallendes Regen oder Geruch)
- gedehnte Metallgegenstände einbeziehen, bevor Berührung von Gegenständen im Schadenbereich
- Hilfe hinzuschicken, Benachrichtigung des Netzbetreibers (Rufnummer siehe Kontaktliste) und der Rettungsstelle 112 vor Ort bitten, bei Netzbetreiber oder Rettungsstelle anzufragen
- Erst wenn die Spannungsrückstrom beseitigt ist, kann unmittelbar mit der Versorgungsbefreiung der Verletzten begonnen werden.



8/18

Anlagen der Gasversorgung Tiefbauarbeiten in der Nähe gasführender Leitungen

Legen der Versorgungsleitungen

Die Versorgungsleitungen haben in der Regel eine Überdeckung zwischen 0,6 und 1,2 m. Die in Plan- und Querschnitt eingezeichneten Leitungsüberdeckungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungverlegung und können bei späteren Tiefbauarbeiten nur als Richtwert dienen.

Die Zugänglichkeit und Befreibarkeit von Anlagen ist während einer Baumaßnahme ständig zu gewährleisten. Sämtliche Gasdruckversorgungsleitungen sind als Sicherheitsmaßnahme für die Zugänglichkeit der Anlagen mit dem Netzbetreiber abzusichern.

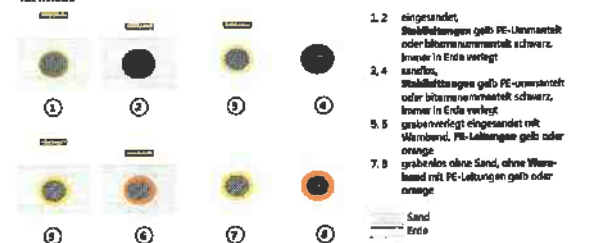
Überwiegend im Bereich von Gasdruckversorgungsleitungen sind Kabel oder Kabelschutzhüllen für Informationskabel mitzulegen. Abschaltkabel können Gasleitungen in Schutzrohren verlegt sein.

An separaten Stellen (z.B. Kreuzung von Gasleitungen oder Straßen, Annäherung an unterirdische Bauwerke) können die Gasleitungen in Schutzrohren verlegt sein. Auch in diesem Bereich ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu arbeiten.

Die Versorgungsleitungen sind in der Regel durch Tagesverläufe gekennzeichnet. Bei Einsatz einer geotechnischen Verriegelung, sowie bei Abfahrungen, ist das Trassenvermögen nicht vorhanden.

Die Versorgungsleitungen können speziell bei Leitungsführungen zu stromführenden Leitungen bei Unterschreitung des Mindestabstandes mit einem, Beton- oder Kunststoffrohr verschalt sein.

Gasdruckversorgungsleitungen sowie Mittelspannungs- und Hochspannungsleitungen sind in der Regel durch Stichtafeln auszuweisen. Vor allem bei tiefen Leitungen sowie nach Arbeiten in diesen Abschnitten muss sich mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden.



Beifahrerführung

- Der Bauunternehmer hat die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsleitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Geoschläge, Suchschlitze o.Ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber in Erfahrung zu bringen.
- Angaben über die Verlegetiefe im Planwerk sind Orientierungswerte. Die Freilegung von Rohrleitungen bzw. das Arbeiten im Leitungsbereich darf nur durch Handschachtung erfolgen. Ein schwacher Lötlös des Verlegetiefenmaterials unter Zuhilfenahme von spitzen Werkzeugen (z.B. Spitzhacke) muss ausgeschlossen werden.
- Die Lage der vorhandenen Gasleitung ist in der Drücktafel eindeutig zu markieren.
- Die Leitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden. Bei Annäherung von unterirdischen Bauwerken an Gasleitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Brückenbauwerke) mit dem Netzbetreiber abzusprechen.
- Im Schutzbereich von Gasdruckversorgungsleitungen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung der Leitung im Straßen mit dem Netzbetreiber abzusprechen.
- Lageveränderungen der freigelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet.
- Freigelegte Gasdruckversorgungsleitungen dürfen in Baugruben nicht frei durchhängen, sondern müssen durch Stützelemente gegen Durchbiegung ausreichend gesichert werden.
- Freigelegte Versorgungsleitungen sind zu schützen.
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Leitungsverläufe bzw. Annäherungen dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis des Netzbetreibers entfernt werden. Markierungs- und Hinweisschilder sind vor dem Ausheben abzumessen.
- Durch die Baumaßnahmen entstehende Leitungsschäden mit Versorgungsanlagen des Netzbetreibers sind 14 Tage vor Start der Baumaßnahmen anzuzeigen und mit den zuständigen Mitarbeitern des Netzbetreibers abzusprechen.
- Freigelegte Gasdruckversorgungsleitungen sind beim Verfüllen der Gruben abzusichern. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind die Erdreich- und Sandbereiche des Sandbets (0,1 m abwärts bis 0–1 m Körnung) um alle Leitungen, alle Einrichtungen zur Baueinrichtung und zum Schutz der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Entfernte Trassenverleumdungen sind neu einzubringen. Der Boden unmittelbar freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verfestigen. Der eingebrachte Boden bis 0,4 m über den Leitungen ist von Hand zu verfestigen. Erst danach ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig.

- Werden Rohrleitungen oder Kabelschutzhüllen beschädigt, ist dies dem Netzbetreiber anzuzeigen. Die Verfüllung darf erst nach erfolgreicher Behebungsmaßnahme der Leitung vorgenommen werden.
- Bei Minderung der Leitungsüberdeckung, z.B. beim Verstellen des Straßensystems, ist ein Befahren mit schweren Technik über die Trasse der Gasleitungen und den in DIN 4124 Abschnitt 4.25 festgelegten Sicherheitsabständen nicht statthaft. Bei entsprechenden abgestimmten Maßnahmen sind die Leitungen durch Rumpen und befahrbare Straßentypen zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abzusprechen.
- Bei Auffinden alter Gasleitungen, die nicht im Baueinsatzplan verzeichnet sind, ist der Netzbetreiber zu informieren.
- Jede Beschädigung von Leitungen im Kanalrohr oder Aufteilen der Rohrverleumdung ist dem Netzbetreiber sofort zwecks Abschaltung und Behebung zu melden.
- Baustelleneinrichtungen sind so zu gestalten, dass der Betrieb und die Zugänglichkeit der Leitungen gewährleistet sind. Die Stellen von Baustelleneinrichtungen oberhalb der Leitungstrasse sind nicht zulässig.
- Auf der Baustelle sind die entsprechenden Feuerlöcher vorzulegen.

Sicherheitsmaßnahmen zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken

An Gasleitungen können Undichtheiten, sogenannte Leckagen, auftreten bzw. entstehen sein. Dieses Leckage durchdringt das Erdreich und sammelt sich in unterirdischen Hohlräumen (Schächte, Kanäle, offene Rinnen, Kabelkanäle etc.) an bzw. wird durch diese fortgeführt. Die Ansammlung des Leckgases wird begünstigt durch verfestigte Oberflächen, besonders Erdbecken (z.B. aber auch geborene Erdoberfläche im Winter).

Bei Arbeiten an bzw. in unterirdischen Bauwerken sowie in deren Nähe von gasführenden Leitungen ist auf folgende Sicherheitsmaßnahmen zu achten:

- Mit der Möglichkeit von stündlichen Gaswechseln ist zu rechnen.
- Auf die Wahrnehmung von Gasgeruch ist zu achten.
- Funktionstest und Arbeiten mit offener Flamme sind zu vermeiden. Sind diese Arbeiten jedoch notwendig, sind vorher Gasdruckversorgungsleitungen durchzuführen.
- Bei Wahrnehmung von Gasgeruch sind die Arbeiten einzustellen und der Netzbetreiber ist zu verständigen.

Bei Arbeiten an und in Schächten, Kanälen und engen Räumen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dabei ist der besondere Gefährdungszustand zu beachten.

Werden Leitungen beschädigt, ist ihre Lage verändert oder aber auch nur mit geringen Zugkräften belastet, besteht Brand- und Explosionsgefahr, auch wenn der Beschädigung nicht beseitigt werden konnte. Insbesondere im Bereich der Beschädigung müssen, sind diese eine Kontrolle zu unterziehen. Abgesehen von Verletzungen sind zu beachten (z.B. Klingel, TDO-Officer nicht betätigen). In jedem Fall ist zur Abklärung der Schadensursachen der Netzbetreiber sofort zu verständigen.

Wenn eine Gasleitung beschädigt wurde

Achtung: An einer Stelle brennend austretendes Gas nicht löschen, außer es ist zur Rettung von Menschenleben notwendig. In diesem Fall sind alle Möglichkeiten zu ergreifen, welche die Rückzündung des Gases verhindern (z.B. Umgebung kühlen). Ausströmendes Gas kann sich durch unterschiedliche Ursachen selbst entzünden oder durch die aufgewirbelte Umgebung (z.B. Schweißgas) entzünden.

Es besteht daher nach dem Löschen immer die Gefahr, dass es sich wieder entzündet. Die Zündung kann dabei auch wiederholend sein. Insbesondere Gas kann nicht explosionsfrei. Daher sollen Brände an Gasleitungen erst nach Unterbrechung der Gaszufuhr gelöscht werden. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umgebung kühlen, brennendes Material in der Umgebung entfernen) ist eine Ausbreitung des Brandes zu verhindern.

Folgende Sicherungsmaßnahmen sind einzuhalten:

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen. Gasarmaturen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefährdungsbereich sichern und vollständig abschließen bzw. sperren, dabei angrenzende Gebäude auf Gaslecks prüfen und in die Sicherung einbeziehen, ggf. Gebäude räumen.
- Zurück verletzter Personen verbleibend falls erforderlich Polizei und/oder Feuerwehr einbeziehen. Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und anderen zuständigen Stellen abstimmen.
- Die Person der bauseitigen Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten des Netzbetreibers an der Baustelle zu verbleiben.
- Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr durchs Feuerbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Anlagen bedienen, keine Mobiltelefone und Funkgeräte benutzen!

Gefährdung durch Gas – Verhalten bei Schaden oder Unfall

Bei einer Beschädigung von Rohrleitungen oder Anlagenstellen besteht durch austretendes Gas Lebensgefahr in der Umgebung der Schadens-/Unfallstelle.

Welche Gefahr besteht?

	Brand	Explosion	Stichung
Auswirkungen auf den Menschen	Schädigung durch Verbrennung und Vergiftung	Schädigung durch Druckausbreitung und Verbrennung	Verdrängung des Luftaustausches im Körper
Bedrohung	Rohrbeschädigung	Rohrbeschädigung	an Gruben bis Gasaustritt

Eigenschaften von Gas

Bei weiterem Gas wird sich das Gas je nach physikalischer Eigenschaft (leichter oder schwerer als Luft) an verschiedenen Stellen sammeln und ein ständiges Geräusch bilden kann. Erdgas ist leichter als Luft, es steigt auf und kann sich unter Decken, Heizkörpern oder Dachvorsprüngen ansammeln. Bei verfestigter Oberfläche verändert es in unterirdischen Hohlräumen oder an anderer Stelle an die Oberfläche.

Rufen und Rufen sind schwere als Luft eine Gas zusammen sich am Boden an und können in tiefergelegenen Stellen oder Kellerräumen sammeln. Erdgas ist geruchlos. Um eine mögliche Gefahr erkennen zu können, wird dem Gas im Bereich des Ölfeldes (unmittelbarer Bereich der Entnahme für Verbraucher) ein Geruchsstoff (Dioctylsulfid) beigefügt.

Bei Rohrleitungen außerhalb kann man das Erdgas durch Geruch nicht in jedem Fall wahrnehmen. Schaden entsteht sofort wenn ein Gaslecks Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr.

Gasaustritt im Freien

- Arbeiten einstellen
- Funktionstest vermeiden
- Kein Streichholz oder Feuerzeug anzünden! Nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Keine elektrischen Schalter und Klingeln betätigen!
- Kalter elektrischer Verleumdungen herstellen oder Kabel im Gefahrenbereich abschneiden. Schadenstelle vollständig absperren, Entfaltung 100 m! Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, z.B.:
 - Menge des austretenden Gases (z.B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser),
 - Windrichtung und -stärke (Verdrängung des Gefährdungsbereiches), topographische Bedingungen (z.B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen)
 - Isolierung ggf. müssen Gebäude evakuiert werden.
 - Zurück verletzter Personen verbleiben!
 - Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen!
 - Mögliche Zündquellen fernhalten!
 - Hilfe hinzuziehen, Netzbetreiber (siehe Kontaktliste) und Rettungsdienst 112 benachrichtigen!

Gasaustritt im Gebäude

Die Verleumdung der Gasaustritt im Freien.

Leitungsmaßnahmen durchführen

Absperren schließen

Mitbewacher durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)

Gaslecks im Freien bis zum Eintreffen des Fachpersonals des Netzbetreibers und der Rettungsdienste nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)

Ein Überprüfen der Flammen auf brennende Materialien in der Umgebung verhindern

Muss aus Gründen der Personensicherheit ein Gasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

Anlagen der Telekommunikation

Tiefbauarbeiten in der Nähe von Telekommunikationsleitungen

Legen der Kabel

Die Informationskabel liegen, wenn durch offenen Tiefbau verlegt, in der Regel zwischen 0,6 und 1,2 m Tiefe. Wurde die Trasse im Spaltbereich zwischen den Leitungen, sind die Tiefbauten dem entsprechenden Bauprotokoll zu entnehmen. Die Informationskabel sind vorwiegend immer in HOPE-Schutzrohr oder Mehrfachrohr verlegt. Dabei kann es mehrere Rohre in der Trasse geben.

Informationskabel sind, wenn durch offenen Tiefbau verlegt, in der Regel durch mehrschichtige Trassenverleumdungen geschützt. Bei Beschädigung der Trasse muss nicht gebogen werden. Bei Beschädigung eines solchen Verbands kann zu Ausfällen einzelner Leitungen in der Trasse als mit Wärmehülle gekennzeichnet, mit Ausnahme der einseitigen Bohrungen, an denen meist Rohre oder Gassammelformen sitzen.

Angaben über die Lage der Informationskabel, insbesondere die Verlegetiefe, bestehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch spätere Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben.

Der Bauunternehmer hat die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsleitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Geoschläge, Suchschlitze o.Ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber selbst zu klären.

Sicherheitsmaßnahmen

- Informationskabel sind häufig in PE-Rohren mit z.B. grünen Umkleestreifen oder in Mehrfachrohrverleumdungen mit z.B. orangefarbenen Außenmantel verlegt. Kabelschutzhüllen bedingt Informationskabel dürfen nicht angeschnitten werden — es besteht eine Gefährdung der Augen durch Lichtstrahlung.
- Informationskabel in Ortschaften sind immer häufiger in Mehrfachrohr verlegt. Dabei liegen 12 Rohre oder mehr gefüllt mit je einem Glaszylinder mit 6 bis 144 Fasern, in einer Trasse. Eine Beschädigung eines solchen Verbands kann zu Ausfällen einzelner Leitungen oder der gesamten Trasse führen. Die Reparatur dieser hohen Anzahl an Faserkabeln/Faserpaaren erfordert einen hohen Aufwand, der sich über mehrere Tage strecken kann.
- Liegen Informationskabel im Schutzbereich von Gasdruckversorgungsleitungen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung der Gasleitung im Erdreich mit dem Netzbetreiber abzusprechen.
- Bagger oder sonstige Tiefbauarbeiten dürfen erst eingesetzt werden, wenn die Lage der Kabel ausreichend sicher festgestellt ist.

Durchführungen ohne sichere Lagefeststellung vorhandener Leitungen werden als fehlerhaft angesehen.

Lageveränderungen der freigelegten Informationskabel sind nicht gestattet. Die Kabel dürfen in Baugruben nicht frei durchhängen, sondern müssen durch Stützelemente gegen Durchbiegung ausreichend gesichert werden. Bedingte Lageänderungen und Undichtheiten sind vor Ort mit dem Netzbetreiber abzusprechen.

Freigelegte Informationskabel sind zu schützen.

Verfüllung und fachgerechtes Verfüllen muss den vorgeordneten Zustand (Sand oder statische Verfüllung im Kabelbereich) wiederherstellen. Entfernte Trassenverleumdungen sind neu einzubringen. Bei Kabeln und Kabelverleumdungen darf ab 0,3 m über der Scheitel der Leitung maschinell verfestigt werden. Die Schutzverleumdungen zwischen dem Informationskabel und beschützenden Rohren oder Stromkabeln sind zu gewährleisten. Im Zweifelsfall muss eine Abklärung mit dem Netzbetreiber veranlasst werden.

Schäden an Kabeln (z.B. an Kabelverleumdungen) sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Eigenständige Reparaturversuche sind unzulässig.

Weitere wichtige Hinweise und Auflagen

- Die Informationskabel und Anlagen dürfen nicht oberhalb sein.
- Im Trassenbereich von Informationskabeln und/oder Rohrtrassen ist in Handschachtung zu arbeiten.
- Die Zugänglichkeit von Anlagen ist während der Baumaßnahme ständig sicherzustellen, das betrifft z.B. Netzbetreiber, Multimediasysteme, Mobilfunk oder Schächte.

Anlagen der Fernwärme

Tiefbauarbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen

Lage der Versorgungsanlagen

- Die Versorgungsleitungen liegen in der Regel zwischen 0,5 und 1,5 m Tiefe. Im Bereich von Fernversorgungsleitungen sind Kabel bzw. Kabelentwässerungen verlegt.
- Abschließkasten für Fernwärmeleitungen in Schutzrohren verlegt sein.
- Fernwärmeleitungen sind in der Regel durch einverleitetes Trassenmarkierung gekennzeichnet.
- Bei Bewältigung im Trassenbereich muss mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden.
- Angabe über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, bestehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch spätere Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben.
- Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Querschläge, Suchschlitze o.Ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber selbst zu klären.

Schutzmaßnahmen

- Im Schutzbereich von Fernwärmeleitungen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung der Leitung im Einzelnen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Lageveränderungen der freigelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet. Freigelegte Fernwärmeleitungen dürfen in Baugruben nicht frei durchhängen, sondern müssen durch Verankerungen gegen Durchbiegung ausreichend gesichert werden. Die Art und der Umfang von Verankerungen ist abzustimmen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Freigelegte Fernwärmeleitungen sind zu schützen.
- Durch die Baumaßnahmen entstehende Leistungsbeeinträchtigungen mit Versorgungsanlagen des Netzbetreibers sind rechtzeitig anzumelden und mit den zuständigen Mitarbeitern des Netzbetreibers abzustimmen.
- Durch Tiefbauarbeiten freigelegte Fernwärmeleitungen sind in Abdeckung mit dem Netzbetreiber fachgerecht zu verschließen. Die Fernwärmeleitungen sind alle 120 cm in Sand 0 bis 4 mm Körnung (Sandstrom) zu betten.
- Nach Beendigung der Montagearbeiten sind die Einricht, insbesondere das Sandbett um die Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- Ersetzte Trassenverläufe sind neu einzuzeichnen. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingetragene Boden bis 0,4 m über den Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig.
- Werkzeugführungen oder Kabelverlegeteile beschädigt, ist der Netzbetreiber umgehend zu benachrichtigen. Die Verfüllung darf erst nach erfolgreicher Nachbeseitigung der Leitung vorgenommen werden.

Sicherheitsmaßnahmen zu Arbeiten an Fernwärmeleitungen

- Die Betriebstemperatur der Fernwärmeleitungen beträgt bis zu 100 °C bei einem Betriebsdruck von bis zu 10 bar. Als Wärmeträger wird Wasser eingesetzt.
- Bei Beschädigung der Rohrleitungen oder Anlagen kann schwerwiegende Folgen für Personen (Verbrennungen) haben. Heizwasser, das mit hohem Druck und hoher Temperatur aus einem beschädigten Rohr entweicht, kann in kurzer Zeit angebaute Baugruben oder Gruben überfluten.
- Die hohe Betriebstemperatur kann zu großen Druckspannungen führen, so dass es beim Ablassen der Überlastung der Rohrleitungen zum Ausreißen oder Aufplatzen der Leitung und damit zu einer unzulässigen Lageveränderung kommen kann.

Zusätzliche Forderungen bei Erdarbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen

- Fernwärmeleitungen und Anlagen dürfen nicht überlastet werden.
- In Leitungsbereich ist in Handschutzhandschuhe zu arbeiten.
- Die Zugänglichkeit von Baustellen und Anlagen ist während der Baumaßnahme ständig sicherzustellen, das betrifft z.B. Absperrungen und Stützklappen.
- Vor der Freigabe der Baustellen muss eine Einweisung der gefährdeten Oberflächengröße, ist ein Befahren der Leitungsstrecke mit schwerer Technik nicht gestattet.
- Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Mitarbeitern des Netzbetreibers abzustimmen.

Kontakt-Übersicht

Notruf-Telefonnummern und Ansprechpartner

Feuerwehr/Einsatzstelle

112

Vor-Ort

Erster Ansprechpartner für planmäßige Maßnahmen ist der Netzbetreiber/Markt in Versorgungsgebiet.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

- Strom Bei Schäden oder Unfällen an Kabeln, Freileitungen und Anlagen folgende Telefonnummer erreichen (24 Stunden, kostenfrei)
- Gas Bei Gasgeruch, Schäden oder Unfällen an Rohrleitungen und Anlagen folgende Telefonnummer erreichen (24 Stunden, kostenfrei)

Abteilungen der TEN

TEAG Thüringer Energie AG

- Fernwärme

TNK Thüringer Netze GmbH

- Telekommunikation Bei Störungen und Schäden an Informationskabeln erreichen Sie die KSC-Hotline unter der Rufnummer

EnE Energienetze Stadtverband

- Strom Bei Störungen und Schäden an elektrischen Anlagen erreichen Sie die Netzstelle der EnE unter der Rufnummer
- Gas Bei Gasgeruch und Schäden an Gasanlagen erreichen Sie die Netzstelle der EnE unter der Rufnummer
- Fernwärme Bei Störungen oder Schäden an Fernwärmanlagen erreichen Sie die Netzstelle der EnE unter der Rufnummer
- Telekommunikation Bei Störungen und Schäden an Informationskabeln erreichen Sie die Netzstelle der EnE unter der Rufnummer

TVWS Thüringer Wärme Service GmbH

- zur Meldung von Störungen wählen Sie bitte die 24H-STÖRUNG-HOTLINE

WKT Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG

- Kontakt

SWH Stadtwerke Heilbad Heiligenstadt GmbH

- zur Meldung von Störungen wählen Sie bitte
- Störungs-Hotline Strom

0800 466 1100

0800 466 1177

0361 652 5380

0800 853 1170

0800 696 1139

0800 886 1140

0800 886 1140

0800-886 1138

03673 4880-28

0381 932 2803

03606 526 0

0609 686 1166

Was tun, wenn ...

Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen: berühren, herausnehmen, Auslöser verriegeln

Ist dies nicht möglich: Flammenbrand nicht veranlassen!

Außenstände aufheben, Abstand zu halten!

Stromabschaltung veranlassen!



Brand-, Explosions- und Erdungsgefahr

- Schadenstoffe sofort veranlassen!
- Kein Streichholz und Feuerzeug einsetzen! Nicht rauchen!
- Feuerbildung vermeiden! Zündquellen fernhalten!
- Keine elektrischen Schalter, Steckdosen, Wärmepumpen-Ölthermoelemente
- Im Gefahrenbereich Mobiltelefone nicht benutzen.
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Benachrichtigung Netzbetreiber und Rettungsstelle
- Gefahrenbereich absichern, verbotsschildern!
- Erste Hilfe leisten!



Im Gebäude:

- Fenster und Türen Öffnen! Für Durchzug sorgen!
- Hauptabsperrvorrichtung oder Absperrvorrichtung am Gaszähler schließen!
- Haarbesen oder weiche Bürste (Klingeltelefonieren), Gebäude sofort verlassen!

Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr!)

14

Thüringer
Netkom



Thüringer Netkom GmbH · Postfach 90 01 32 · 99104 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

11.12.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“
Ortschaft Lengenfeld unterm Stein**

Vorgang: 25-30417

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

seitens der Thüringer Netkom GmbH bestehen keine Einwände zur geplanten
Maßnahme.
In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich weder Informationskabel der
TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine
andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Freundliche Grüße

Thüringer Netkom GmbH
Netzbau

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Thüringer Netkom GmbH
Postfach 90 01 32
99104 Erfurt
www.netkom.de

Planung
Telefon +49 361 652-3037
doku@netkom.de

Geschäftsführer:
Karsten Kluge
Hendrik Westendorff

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 108822
USt-IdNr. DE214626053

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE58 8207 0000 0133
1735 00
IC DEUTDE88XXX



Zertifikat seit 2009
aukt. beauftragte

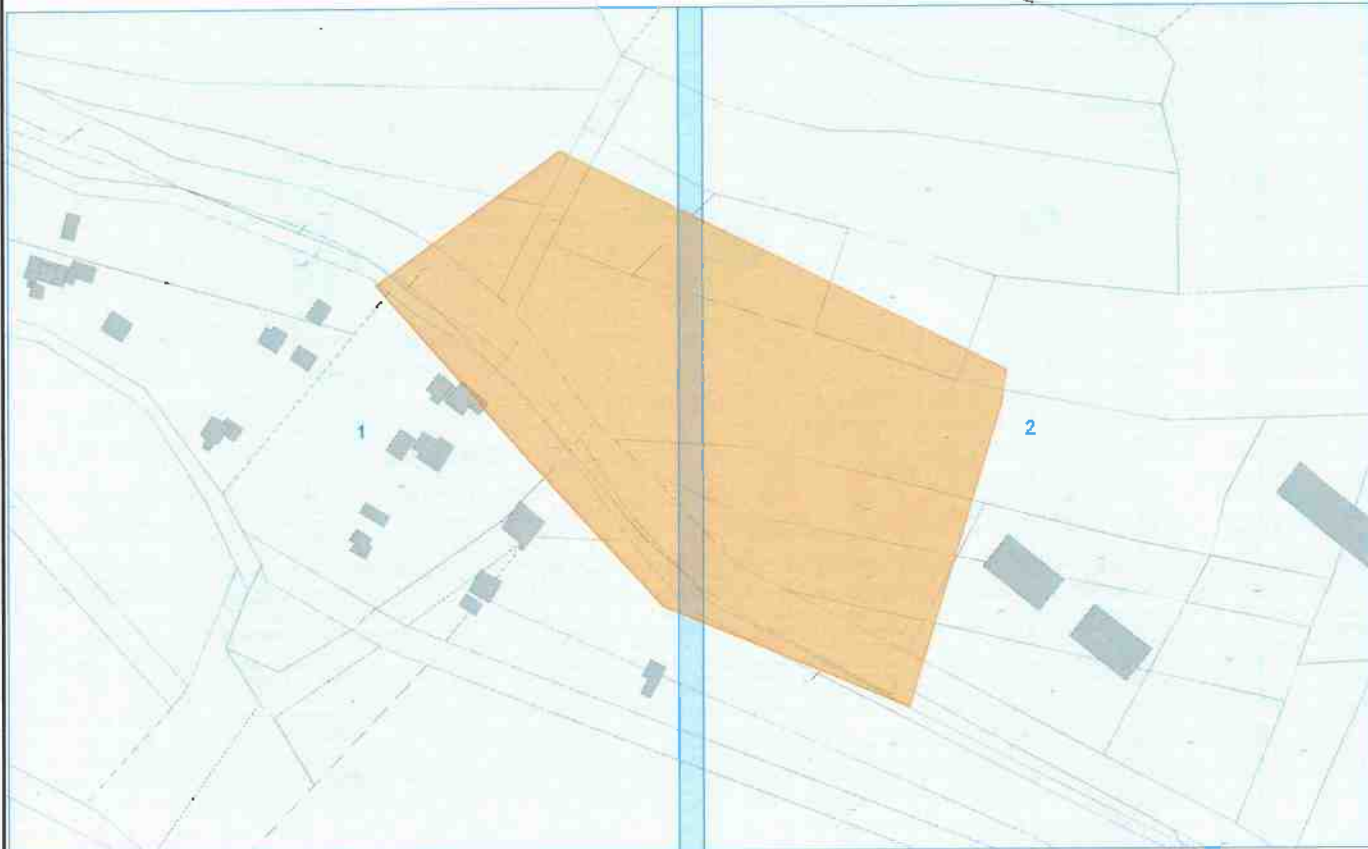
Ein Unternehmen der:

TEAG

Die Auskunft ist nur lesbar und vollständig gültig

Zeichenerklärung / Legende

[illegible]



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 25-30417-TNK

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Netkom**



Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Telekom

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

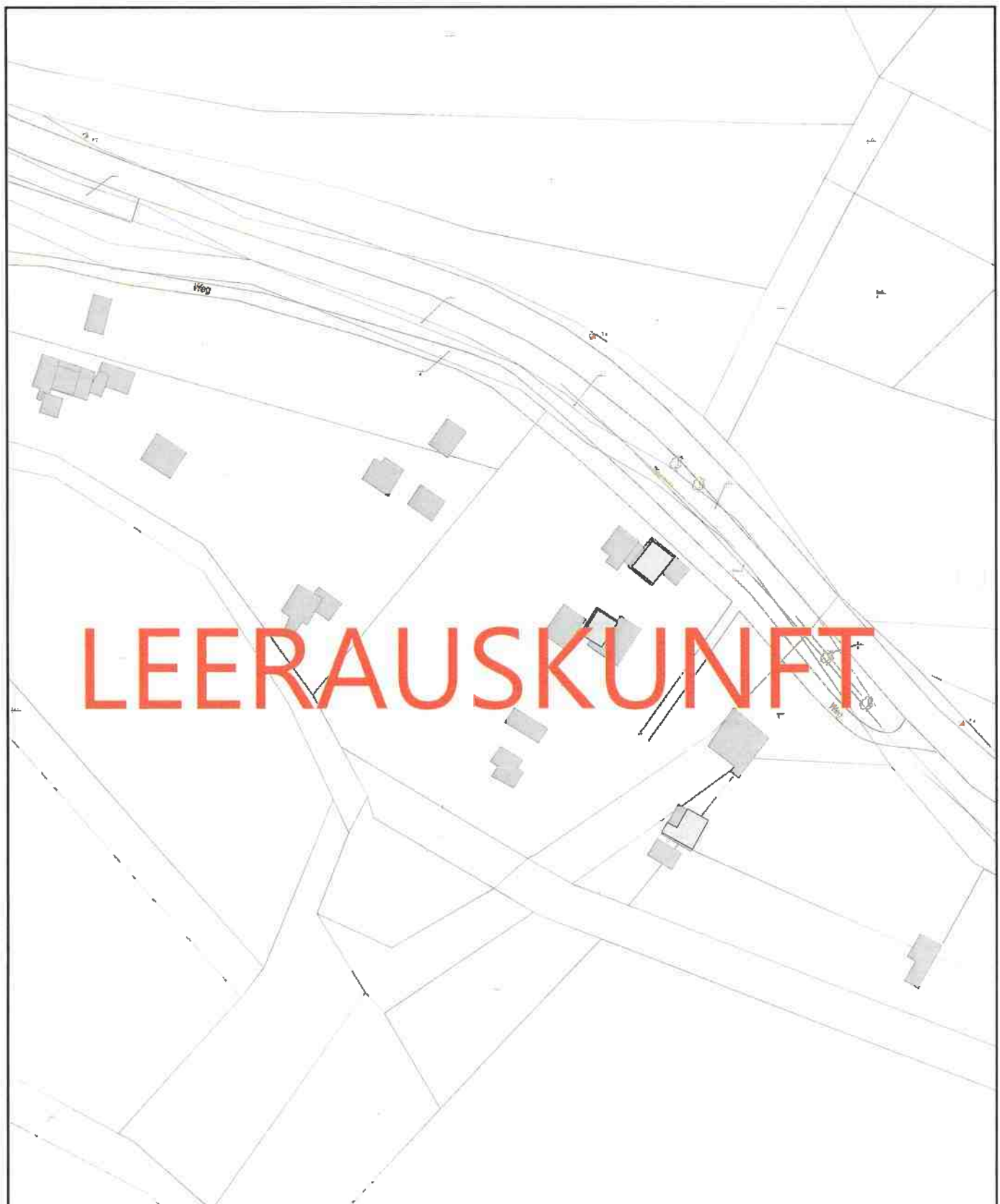
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y):

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. von



Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung
Vorgang 25-30417-TNK

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Netkom**



Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Telekom

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

1:1000
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584491,1/5674685,9

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. 1 von 2

LEERAUSKUNFT

Nur gültig im Zusammenhang mit den
Nutzungsbedingungen und der Zeichenerklärung

Vorgang 25-30417-TNK

Anfragender
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner

Vor Ort
Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Andreas Meißner



**Thüringer
Netkom**



Bezeichnung
Stellungnahme (Planungsmaßnahme)

Planart
Telekom

Format
A4 Hoch

	Datum	Name
bearb.	11.12.2025	siehe Schreiben

1:1000
Maßstab

Schutzklasse: intern

Mittelpunkt-Koordinaten (X/Y): 584665,8/5674688,7

Bezug
Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Neubau Ed...
Hauptstraße
Lengenfeld unterm Stein

Plan-Nr. 2 von 2

Sicherheitshinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen vor Schäden bei Arbeiten in deren Nähe und zur Vermeidung von Unfällen Stand: 09/2022



Inhalt

Einleitung	S. 2
Geltungsbereich	S. 3
Allgemeines	S. 3
Pflichten vor Tiefbauarbeiten, Erkundungspflicht	S. 3
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen	S. 4
Anlagen der Stromversorgung	S. 4
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln	S. 4
Was gibt es für Kabel?	S. 4
Wie sind Kabel verlegt?	S. 5
Sicherheitsabstand	S. 5
Besondere Hinweise	S. 6
Hinweise zum Schutz von Personen und Anlagen bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromleitungen	S. 6
Besondere Maßnahmen	S. 7
Schutz von Masten	S. 7
Besonderheiten bei Arbeiten in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen	S. 7
Wenn eine Freileitung berührt wurde oder ein Seil am Boden liegt	S. 7
Besondere Maßnahmen	S. 7
Elektrische Gefährdung – Verhalten bei Schaden oder Unfall	S. 8
Beschädigung von Kabeln oder Anlagenteilen	S. 8
Was tun ...	S. 8
Wiederversorgung	S. 8
In Anlagen der Energieversorgung ist vor der Netzbetreiber/Verbraucher zu verständigen	S. 8
Kette der Verantwortlichkeiten	S. 8
Notrufnummer	S. 9
Beispiel heruntergefallenes Leuchtrohr	S. 9
Anlagen der Gasversorgung	S. 9
Tiefbauarbeiten in der Nähe gasführender Leitungen	S. 9
Lage der Versorgungsanlagen	S. 9
Baudurchführung	S. 10
Sicherheitsabstände zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken	S. 10
Wenn eine Gasleitung beschädigt wurde	S. 10
Gefährdung durch Gas – Verhalten bei Schaden oder Unfall	S. 11
Bei einer Beschädigung von Rohrleitungen oder Anlagenanteilen besteht durch das austretende Gas Lebensgefahr in der Umgebung des Schaden-/Unfallortes.	S. 11
Anlagen der Telekommunikation	S. 12
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Telekommunikationsleitungen	S. 12
Lage der Kabel	S. 12
Schutzmaßnahmen	S. 12
Wohin wir das Kabel hinlegen und auflegen	S. 13
Anlagen der Fernwärme	S. 13
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen	S. 13
Lage der Versorgungsanlagen	S. 13
Schutzmaßnahmen	S. 13
Zusätzliche Fortsetzungen bei Arbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen	S. 13
Karte der Überfahrt	S. 14
Notruf-Telefonnummern und Ansprechpartner	S. 14

Einleitung

Dieser Merkblatt unterstützt Berufschleute dabei, Unfälle und Schäden an Versorgungsleitungen zu vermeiden.

Das Merkblatt sollte auf der Baustelle zugänglich sein.

Es soll auf der Baustelle allen Personen wie z. B. Bauleitern, Kranführern, Baggerführern, LKW-Fahrern oder Vorarbeitern zur Kenntnis gegeben und bei Baustelleneinweisungen benutzt werden. Privatpersonen als Auftraggeber oder Beauftragende soll es bezüglich der Versorgungsleitungen Hilfestellungen geben.

Es sind die jeweils gültigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Im gleichen Umfang sind die berufsrechtlichen Vorschriften und Regeln, wie z. B. die DGLV Vorschrift 1 „Grundsatze der Prävention“, sowie die allgemein anerkannten sicherheitsrechtlichen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Leitungen und Anlagen, die von TEN Thüringer Energienetze (Netzbetreiber) oder in deren Auftrag betrieben werden. Weiterhin gilt dieses auch für alle Mandanten für die TEN Thüringer Energienetze in jeglicher Form (z. B. Dienstleistung, Betriebsführung usw.) tätig ist.

Allgemeines

- Die Hinweise der DGLV-Information 203-017 „Sicherheitsmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe elektrischer Kabel und Rohrleitungen“ sind zu beachten.
- Bei Abweichung der Lage von Kabeln, Leitungen oder Rohrleitungen zur ursprünglichen Leitungsausführung ist mit dem auf dem Antragsformular ausgewiesenen Ansprechpartner umgehend Rücksprache zu nehmen.
- Bei allen Erdarbeiten – insbesondere in öffentlichen Straßen, aber auch auf Privatgrund – ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdischen Versorgungsanlagen (Kabel- und Rohrleitungen) zu rechnen.
- Die Versorgungsanlagen stehen im Interesse der Allgemeinheit unter besonderem gesetzlichen Schutz. Ihre schuldhaftige Beschädigung verstößt gegen Schadensersatz (§ 249 BGB).
- Im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit aller Mitarbeiter/Beauftragten müssen Tätigkeiten in der Nähe des Schutzbereiches von Freileitungen zuvor mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.
- Die in der Leitungsausführung eingesetzten Maße sind Richtmaße.
- Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (z. B. Abtragung oder Aufschüttung) können sich Abweichungen ergeben.
- Der Bauunternehmer hat ebenfalls die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschnitte, Suchschlitze o. Ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber selbst zu klären.

Pflichten vor Tiefbauarbeiten/Erkundungspflicht

- Bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind Auskünfte über den Bestand an Versorgungs- und Energieanlagen schriftlich einzuholen.
- Bauunternehmer und Privatpersonen verletzen ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn sie sich nicht vor Beginn von Bauarbeiten nach der Existenz und dem Verlauf von Versorgungsanlagen erforderliche Erkundungspflicht und Sicherungspflicht.
- Unternehmer und Privatpersonen tragen die Beweislast dafür, dass sie sich über die Lage von Versorgungsanlagen ordnungsgemäß informiert haben.
- Die Erkundungspflicht gilt auch bei Arbeiten auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen, auf Privatgrundstücken, Wiesen, Feldern oder Wäldern.
- Die Erkundung der Leitungsausführung muss zeitlich vor tatsächlichen Aufträgen der Bauarbeiten, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Arbeiten, erfolgen. Die Leitungsausführung ist rechtzeitig vor Fristablauf zu verlängern.

Tiefbauarbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen

- Wirden durch die Baumaßnahmen Versorgungsanlagen der Netzbetreiber getrennt oder erfolgt eine Minderung, so sind die erforderlichen Maßnahmen mit diesem rechtzeitig abzustimmen.
- Vor dem Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Transportverlauf nach Möglichkeit mit geeigneten Mitteln zu orten und zu kennzeichnen.
- Werden Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen, oder (Bundstahl oder Rundstahl), Leitungen oder Rohre an Stellen getrennt, die vorher von Netzbetreiber nicht getrennt wurden, ist dieser sofort zur weiteren Klärung der Sachlage (Eigentümung, Funktion, Trassenführung) zu verständigen. Die Arbeiten müssen bis zu einer Abstimmung über das weitere Vorgehen unterbrochen werden.
- Fragelose Versorgungsanlagen sind zu schützen. Lageveränderungen sind nicht gestattet. Freigelegte Kabel, Informationskabel und Rohrleitungen dürfen in Baugruben nicht freiliegen. Die Technologie der Baudurchführung muss ein Berühren der Versorgungsleitungen besonders mit Maschinen oder beim Einbringen von Verfüllungsmaterialien (z. B. Leuchtbohrer, Bohrbohrer) ausschließen.
- Bei besonderer Gefahr für Versorgungsanlagen kann der Netzbetreiber auf Kosten des Bauunternehmers eine Aufsichtsperson beauftragen. Diese Anwesenheit entbindet den Unternehmer jedoch nicht von seinen Sorgfalt- und Haftungspflichten.
- Alle zu den Versorgungsanlagen gehörenden Einrichtungen, wie Verkehrsschilder, Absperrungen, Straßensperrungen usw., müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Zufahrtswegen zu Stationen, Umspannwerken und Begleitanlagen dürfen nicht blockiert werden. Die Zugänglichkeit von Freileitungsanlagen und deren Standsicherheit müssen erhalten bleiben.
- Ansprechpartner des Netzbetreibers und dessen Erreichbarkeit müssen auf der Baustelle vor Ort bekannt und einsehbar sein (z. B. auch Leuchtbohrer).
- Beim Graben- oder Grabenverlauf sind Druck- und Zugkräfte auf (auch nicht freigelegte) Versorgungsleitungen zu vermeiden. Der Verbleib muss vollständig im Erdreich liegen und einwandfrei nutzbar sein.
- Trassenverläufe sind in gleicher Lage wieder einzubauen.
- Bei Durchführungen, bei denen Anlagen des Netzbetreibers getrennt werden, sind vor Beginn die zu erwartenden Kreuzungsstellen festzulegen.
- Werden Leitungen durch Einpflegen verlegt, sind die zu erwartenden Kreuzungsstellen mit Kabeln und/oder Rohrleitungen des Netzbetreibers vor Beginn der Pflegenarbeiten festzulegen.

Anlagen der Stromversorgung

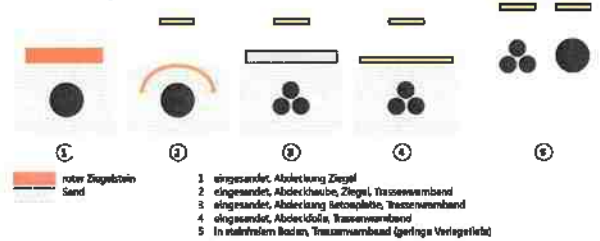
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln

Was gibt es für Kabel?

- Starkstromkabel werden für eine technische Nutzungsdauer von 50 Jahren konzipiert. Verschiedene Netzbetreiber verweisen auf einen vollständigen Bestand von Kabeln mit einem Alter von über 70 Jahren. Dadurch können sich Kabel äußerlich deutlich voneinander unterscheiden.
- Bei Hochspannungskabeln im Laufe der Jahrzehnte als Stahlbewehrung. Im gleichen Maße verlieren sie ihren mechanischen Schutz. Im ungeschützten Boden ist das Kabel u. U. trotzdem ungeschützt bewehrbar. D. h., auch wenn sich im Bereich um diese Kabel Reparaturstellen befinden, handelt es sich dabei um ein elektrisch vollwertiges Kabel.
- Kunststoffkabel können versprühen. Die Schuttdichtung ist nicht unmittelbar erkennbar. Dadurch kann eine Gefährdung von Personen eintreten.

Den Anweisungen der Baubefragten des Netzbetreibers bezüglich der Kabel ist Folge zu leisten.

Wie wird Kabel verlegt?



- Über dem Kabel ist in der Regel ein gelbes Trennwandband angeordnet.
- Die Mindestverlegetiefe der Kabel beträgt 0,6 m. Allerdings können oder müssen Kabel tiefer liegen und können mit Betonplatte oder Beton abgedeckt werden. Im Regelfall ist eine Überdeckung oberhalb des Kabels von 0,5 bis 1,2 m zu erwarten. Neuere Kabel sind teilweise nicht abgesandert und nur mit Wandaufbau versehen. Im Umfeld elektrischer Anlagen sind oft parallel zu Kabeln auch Erdungen bewehrte Kanäle, Kupferkabel oder Seile angeordnet. Diese sind Teil des Schutzes der Anlage, dürfen nicht berührt werden und müssen ihre Erdfähigkeit behalten.
- Informationskabel sind häufig in PE-Rohren mit z.B. grünem Langzeitlack oder in Mehrschichtrohrverbindungen mit z.B. orangefarbenem Lack verlegt. Deren Beschädigung kann während des Betriebs des Netzes stören. Es darf nicht direkt in die Stimmfächer beschädigter Informationskabel geschaut werden – es besteht eine Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung.
- Bagger oder sonstige Hilfsmaschinen dürfen erst eingesetzt werden, wenn die Lage der Kabel ausreichend sicher festgelegt ist.
- Durchführungen ohne sichere Lagerstellung vorhandener Leitungen werden als fehlerhaft eingestuft. Die Durchdringung darf nicht zu Lageveränderungen oder Druckbelastungen der Kabel führen.
- Das direkte Freilegen von Kabeln ist in jedem Fall von Hand mit stumpfen Geräten vorzunehmen. Der mit diesen Arbeiten beauftragte sollte nicht allein oder außerhalb des Blickbereichs anderer Beschäftigter arbeiten. Hilfsarbeiten wie das Einschlagen von Wankankerbohrungen, Äsen und Hähle sowie Bohren, dürfen nur unter Beachtung des Leitungsbauwerks durchgeführt werden. Die Baustelleneinrichtung muss auch solche Maßnahmen in den Leitungsbauwerken einleiten und Beschäftigte dementsprechend unterrichten.
- Freigelegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten. Sie dürfen nicht direkt berührt, in ihrer Lage verändert oder unterbittet werden. Die Kabel sind vor herkömmlichen Werkzeugen, Baumaterialien bzw. Ausbaumaterial zu schützen. Kabelabdeckungen dürfen nicht ausgetauscht werden. Bedingte Lagerveränderungen oder Unterdrückungen sind vor Ort mit dem Netzbetreiber abzusprechen. Für Kabelbefestigungen sind Ständer (Aufflagerrahmen mindestens 2x Kabeldurchmesser) zu verwenden. Drehbetriebsgeräten sowie Kabeltrümmern überlassen sind unzulässig.
- Schäden am Kabel durch Materialschäden sind dem Netzbetreiber anzuzeigen. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen.
- Beim Verfüllen und fachgerechten Verschütten ist der vorgeschriebene Zustand (Sand oder staubfreie Verfüllung im Kabelbereich) wiederherzustellen. Bei Kabeln und Kabeltrümmern darf es nicht als 0,2 m über dem Schmelz der Leitung nachvollziehbar sein, wenn die Schutzabstände zwischen den Kabeln und benachbarten Leitungen sind zu gewährleisten. In Zweifelsfällen muss eine Abnahme mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.
- Bei Wahrnehmung von Kabelschäden (z.B. Geruch, Ruckeln, Rauch) ist die Baustelle sofort zu räumen, abzusperren und der Netzbetreiber zu verständigen. Ohne diese Information werden teilweise automatische Schutzversuche unternommen. Die eigene Sicherheit hat Vorrang vor allen Hilfsleistungen. Fremde Personen sind von der Baustelle fernzuhalten. Die Beschädigungen sind Schadensträger und nicht als Person durch Strom und Lichtbogenwirkung in Lebensgefahr. Die Gefährdung durch die Entladung ist bei Berührung/Reaktion von Personen in diesem Bereich nicht zu. Neben der Schädigung innerer Organe, infolge Körperdurchdringung, kann es zu großflächigen Hautverletzungen durch Lichtbogen und dessen Folgen (z.B. Brennschäden) kommen.

Sicherstellung

- Angabe über die Verlegetiefe im Planwerk und Orientierungsweg. Bevor mit dem Ausbau für die Baustelleneinrichtung begonnen wird, ist die tatsächliche Lage der Kabel in Handzeichnung zu ermitteln.
- Aufgrund der elektrischen Gefährdung bei Schweißarbeiten nach Kabeln sollen Mitarbeiter nicht allein arbeiten.

5/16

Besondere Maßnahmen

- Es durch die eingesetzte Technik eine Verletzung der Schutzbereiche möglich, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich.
- Maßnahmen können z.B. sein:
 - Aufheben von Wankankerbohrungen zur Überwachung der Bewegung der Geräte.
 - Auslösen von Spannungsquellen zur Sicherung des Schutzabstandes.
 - Umgang der Freileitung mit einem Schutzgerät.
 - Begrenzung des Schweißbereichs des Lins.
 - Isolierung der Freileitung oder Freileitung der Leitung.
- Die Kosten der Schutzmaßnahmen trägt der Verursacher.
- Auflagen auf die Massen dürfen dem Standesgemäß nicht gefährden. Bei größeren Massen ist im Boden mit großflächigen Fundamenten zu rechnen, deren Auflast nicht beeinträchtigt werden darf.
- Massen von Starkstromleitungen dürfen nicht für das Abspannen von Baustelleneinrichtungen oder für sonstige Befestigungen verwendet werden.

Schutz von Mitarbeitern

- Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit wird im unmittelbaren Umfeld von bestimmten Freileitungsmasten verändertes Verhalten (Strahlen- oder röntgenartig verstrahlt). Wird dieses Verhalten (Strahlung) festgestellt oder anderweitig beschädigt, ist dies wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem Netzbetreiber anzuzeigen.

Besonderheiten bei Arbeiten in der Nähe von Niederspannungs-Freileitungen

Bei manuellen Arbeiten (z.B. Gerüstbau, Fassadenarbeiten) in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen ist die Unterbrechung des 1 m-Schutzabstandes erforderlich, sind folgende Maßnahmen (Ausführung nur durch den Netzbetreiber bzw. seine Beauftragte) notwendig:

- Abdecken der Freileitung gegen unabsichtliches direktes Berühren mit geeigneten Isoliermaterialien (im Handbereich oder Ersatz der blauen Freileitung durch eine isolierte Freileitung oder Abschaltung der Freileitung).

Vor Beginn der Arbeiten muss der Netzbetreiber beauftragt werden, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Beim Einsatz von Isolierwagen erfolgt die Freileitung für den Arbeitsbereich nach der Fertigstellung.

Folgende Besonderheiten gelten:

- Die Isolierwagen dürfen keine mechanischen Belastungen ausgesetzt werden.
- Das Durch- und Überqueren ist nicht zulässig.
- Die Freileitungsbauwerke (Stützkonstruktion) oder Arbeiten an der Wandaufbau der Hausfassade in diesem Bereich ist die Isolierende Abdeckung nicht ausreichend.

Während der Bauausführung auftretende Beschädigungen der Isolierenden Abdeckungen sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind bis zur Schadenbeseitigung einzustellen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Netzbetreiber zwecks Rückbau der Isolierenden Abdeckungen zu verständigen.

Wenn eine Freileitung berührt wurde oder ein Seil am Boden liegt

Besondere Maßnahmen

- ACHTUNG!** Bei bester Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle! Fahrzeuge, die Kontakt mit Freileitungen haben, nicht berühren!

- Beim verunglückten Fahrzeug bzw. bei dem auf der Erde liegenden Leiterseil entsteht ein Spannungsfeld. Es besteht die Gefahr einer elektrischen Durchströmung (Schrittspannung) mit Folgen wie z.B. Herzrhythmusstörungen, Verbrennungen und Verletzungen von Organen. Zur Vermeidung einer Gefährdung ist ein Sicherheitsabstand von 20 m einzuhalten.
- Fahrzeugführer sollten nach Möglichkeit den Fahrzeugzustand nicht verlassen.
- Der Netzbetreiber ist sofort zu informieren. Dieser veranlasst weitere Sicherheitsmaßnahmen und das Abschalten der Leitung. Für ein schnelles Handeln des Netzbetreibers ist als Information eine präzise Standortangabe erforderlich.

7/16

Besondere Hinweise

- Im Bereich von Versorgungseinrichtungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist. Beigegart werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt.
- Kabel müssen so abgegraben und befestigt werden, dass keine Zugspannungen entstehen. Insbesondere dürfen keine statischen und verformungsbedingte Verformungen. Um eine Beschädigung des Kabels z.B. durch Einklemmung zu vermeiden, sind Aufhängen doppelt so groß wie der Kabeldurchmesser erforderlich. Eine Führung der Kabel über ungeschützte Kanten ist nicht zulässig.
- Im Freilegen von Kabeln darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind nur stumpfe Geräte (keine Spaten, Spitzhacken oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst ungenutzt zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.
- Ist eine Unterdrückung der Leitungen vorgesehen, darf dies nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen.
- Der Zugang zu Stationen und Schaltstellen ist immer zu gewährleisten.

Hinweise zum Schutz von Personen und Anlagen bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromfreileitungen

Bei Annäherung an eine Freileitung oder unmittelbarer Berührung dieser besteht Lebensgefahr! Die Baustelle ist so einzurichten, dass in keinem Fall der festgelegte Schutzabstand unterschritten wird.

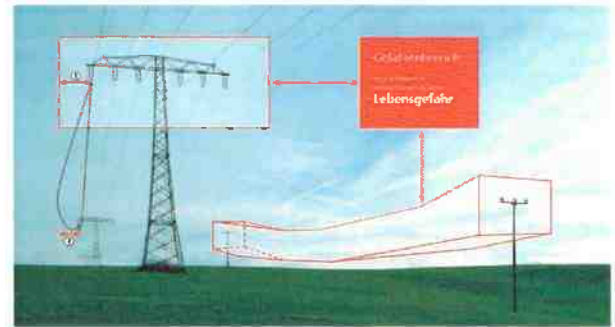
Freileitung bis 1.000 V: 1,0 m

Freileitung über 1.000 V bis 110.000 V: 3,0 m

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.B. DGUV Vorschriften 1 und 3) sowie DIN VDE-Bestimmungen (insbesondere DIN VDE 0105:2002) sind bei Arbeitsabläufen in der Nähe von Freileitungen zu berücksichtigen.

Im Umfeld ein Schutzabstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Der Durchbruch der Leiterseile vergrößert sich bei höheren Temperaturen und Lasten. Bei Wind schwingen die Leiterseile aus. Bei der Berührung ist zu beachten, dass Trag- und Lastaufnahmestellen ausschlagen können und dass Aushub- und Zugseile nicht in die Freileitungseile fallen oder schnellen dürfen. Im Leitungsbereich können Aufhängungen, die Lagerung von Bau- und Hilfsmitteln sowie das Auslegen von Baumaterialien zu gefährden und sind mit dem Netzbetreiber abzusprechen. Brennbare Stoffe dürfen im Freileitungsbereich nicht gelagert werden. Im Umfeld von Masten sind Drungen (analog Kabel, u.a.) zu vermeiden. Reaktionen in der Nähe von Starkstromfreileitungen sind aus nichtleitendem Material herzustellen.



VORSICHT! Berührung ist die Gefahr! Auch bei Stromausfall besteht Lebensgefahr! Scharfe Ausdehnungen und wellenförmige Bewegung der Seile beachten!

- An exponierten Stellen (z.B. Straßeneinbauten, Bahnübergängen, Kreuzungen mit anderen Versorgungseinrichtungen, Gefährdungsstellen) sind Kabel teilweise in Schutzschutze verlegt. Auch in diesen Bereichen ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu arbeiten.

8/16

Elektrische Gefährdung – Verhalten bei Schaden oder Unfall

Beschädigung von Kabeln oder Anlagenanteilen

Bei einer Beschädigung von Kabeln oder Anlagenanteilen, bei Unterschreitung des Schutzabstandes, bei Berührung der Freileitung oder einer benachbarten Leiterseile besteht Lebensgefahr! In der Umgebung der Schaden-/Unfallstelle.

Welche Gefahr besteht?	Gefahr	
	Elektrische Durchströmung	Lichtbogen
Auswirkungen auf den Menschen	Schädigung durch Verbrennung und Vergiftung Herzrhythmusstörungen	Schädigung durch Verbrennung und UV-Strahlung Vergiftung
	Herabgefallenes Leiterseil	Kabelbeschädigung im Tiefbau

Wie tun ...

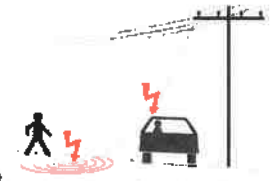
- Niederspannung**
 - Bei Verdacht auf Stromschlag oder -unfall hat die eigene Sicherheit Vorrang vor allen Hilfsleistungen. Im Gewerbe und Haushalt finden sich üblicherweise Anlagen mit Niederspannung (bis 1.000 Volt). Die Unterbrechung des Stromflusses kann z.B. erfolgen durch:
 - Ausschalten,
 - Ziehen des Netzseils,
 - Auslösen des Sicherungsautomaten,
 - Herausziehen der Sicherung.

In Anlagen der Energieversorgung ist sofort der Netzbetreiber zu verständigen!
Kann eigenverantwortliches Schutzwissen durchgeföhrt werden

- Hochspannung**
 - Im Spannungsfeld besteht Lebensgefahr! Beim Laufen kann sich durch den Abstand der FöBe eine Schrittspannung, mit der Folge einer tödlichen Durchströmung ausbilden.

Beispiel herabgefallenes Leiterseil

- Fahrzeug möglichst nicht verlassen
- durch Warten oder Schwenken des Auslegers aus Gefahrenbereich Abstand gewinnen
- Bei Auslegung: doch erforderlich ist (z.B. im Sommer), keine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden mit geschlossenen Füßen möglichst weit vom Fahrzeug absteigen
- weitere Fortbewegung ohne Schritte, nur mit geschlossenen Füßen
- Sicherheitsabstand von 20 m zum Schadenort einhalten, sonst Gefahr durch Lichtbogen (Überschlaggefahr) oder Durchströmung
- sich nähernde Personen warnen (z.B. auffälliges Flagen oder Gesten)
- Gefahrenstelle absperren, metallische Gegenstände abstreifen, keine Berührung von Gegenständen im Schadenbereich
- Hilfe hinzuziehen, Bewachung des Netzbetreibers (Stromerzeugung oder Fernwärme) und der Rettungsstelle 112
- vor Ort bleiben, bis Netzbetreiber oder Rettungsstelle eingetroffen sind
- Es sei, wenn die Spannungsfeld sichergestellt ist, kann unmittelbar mit der Versorgung/Berung der Verletzten begonnen werden.



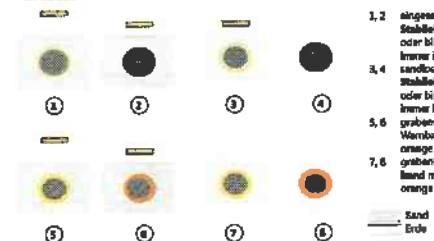
8/16

Anlagen der Gasversorgung

Tiefbauarbeiten in der Nähe gasführender Leitungen

Lage der Versorgungsanlagen

- Die Versorgungsanlagen haben in der Regel eine Überdeckung zwischen 0,6 und 1,3 m. Die im Planwerk angegebenen Leitungsüberdeckungen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Leitungsvorbereitung und können bei späteren Tiefbauarbeiten nur als Richtwert dienen.
- Die Zugänglichkeit und Bedienbarkeit von Anlagen ist während einer Baumaßnahme ständig zu gewährleisten. Speziell an Gasdruckregelungen sind die Sicherungsmaßnahmen für die Zugänglichkeit der Anlagen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Überwiegend im Bereich von Gasdruckregelungen sind Kabel oder Kabelschutzhüllen für Informationskabel mitverlegt.
- Abwasserkanäle können Gasleitungen in Schutzhüllen verlagert sein.
- An exponierten Stellen (z.B. Kreuzung von Gleisen oder Straßen, Annäherung an unterirdischen Bauwerken) können die Gasleitungen in Schutzhüllen verlagert sein. Auch in diesem Bereich ist mit der entsprechenden Sorgfalt zu arbeiten.
- Die Versorgungsanlagen sind in der Regel durch Trassenwandband gekennzeichnet. Bei Einsatz einer grabenlosen Verlegungstechnik, sowie bei Abfälligkeiten, ist das Trassenwandband nicht vorhanden.
- Die Versorgungsanlagen können speziell bei Leitungsvorbereitungen zu Stromführenden Leitungen bei Unterschreitung des Mindestabstandes mit Elvort-, Beton- oder Kunststoffmaterial verschalt sein.
- Gasdruckregelungen sowie Mittelspannungs-Druckregelungen sind in der Regel durch Schilder gekennzeichnet. Vor allem bei älteren Leitungen sowie nach Arbeiten Dritter in diesen Abschnitten muss auch mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden.



Bohrlochfällung

- Der Bauunternehmer hat die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsleitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Querschnitte, Suchschlitze u.Ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber in Erfahrung zu bringen.
- Angaben über die Verlegetiefe im Planwerk sind Orientierungswerte. Das Festlegen von Bohrtiefen bzw. das Arbeiten im Leitungsbereich darf nur durch Handschachtung erfolgen. Ein schweres Lösen des Verfüllmaterials unter Zuhilfenahme von spitzen Werkzeugen (z.B. Spitzhacke) muss ausgeschlossen werden.
- Die Lage der vorhandenen Gasleitung ist in der Öffentlichkeit eindeutig zu markieren.
- Die Leitungen und Anlagen dürfen nicht überlastet werden. Bei Annäherung von unterirdischen Bauwerken an Gasleitungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen über örtliche Einzelregelungen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Im Schutzbereich von Gasdruckregelungen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung der Leitung im Einzelnen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Legeveränderungen der imgelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet.
- Freigelegte Gasverleitungen dürfen in Baugruben nicht frei durchhängen, sondern müssen durch Hilfskonstruktionen gegen Durchbiegung ausreichend gesichert werden.
- Freigelegte Versorgungsanlagen sind zu schützen.
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Leitungsbereiche bzw. Anmerkungen dürfen nicht verdeckt und nur mit Einverständnis des Netzbetreibers entfernt werden. Markierungs- und Hinweisschilder sind vor dem Ausheben einzumessen.
- Durch die Baumaßnahmen entstehende Leertiefen mit Versorgungsanlagen der Netzbetreiber sind 14 Tage vor Start der Baumaßnahme auszufüllen und mit den zuständigen Mitarbeitern des Netzbetreibers abzustimmen.
- Freigelegte Gasleitungen sind beim Verfüllen der Gräben einzumessen. Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett (0,3 m tief mit 0 – 4 mm Körnung) um die Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Entlastete Trassenwandbänder sind neu einzubringen. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingeleichte Boden bis 0,4 m über den Leitungen ist von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig.

31136

- Werden Rohrverkleidungen oder Kabelbohrungen beschädigt, ist dies dem Netzbetreiber anzuzeigen. Die Verfüllung darf erst nach erfolgreicher Nachisolierung der Leitung vorgenommen werden.
- Bei Minderung der Leitungsüberdeckung, z.B. beim Herstellen des Straßenplans, ist ein Befahren mit schwerer Technik über die Trasse der Gasleitungen und den in DIN 4324 Abschnitt 4.2.5 festgelegten Sicherheitsabstand nicht statthaft. Bei entsprechendem allgemeinen Sonderplan sind die Leitungen durch Rampen und befestigte Straßen zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Bei Auffinden aller Gasleitungen, die nicht im Bestandplanwerk verzeichnet sind, ist der Netzbetreiber zu kontaktieren.
- Logische Beschädigung von Netzen im Tunnelbereich oder Anheben der Rohrbohrung ist dem Netzbetreiber sofort zwecks Beschädigung und Beseitigung zu melden.
- Baustelleneinrichtungen sind so herzustellen, dass der Betrieb und die Zugänglichkeit der Leitungen gewährleistet sind. Die Seiten von Baustrukturen oberhalb der Leitungsmasse ist nicht zulässig.
- Auf der Baustelle sind die entsprechenden Feuerlöscher vorzulegen.

Sicherheitsmaßnahmen zu Arbeiten an und in unterirdischen Bauwerken

- An Gasleitungen können Undichtheiten, sogenannte Leckagen, entstehen bzw. entstanden sein. Dieses Leckgas durchdringt das Erdreich und sammelt sich in unterirdischen Hohlräumen (Schächte, Kasken, offene Röhren, Kaskettentriebe etc.) an bzw. wird durch diese entleitet. Die Anwesenheit des Leckgases wird begründet durch verlässliche Oberflächen, besonders Bodenverhältnisse, aber auch gefüllte Erdbehälter im Winter.

Bei Arbeiten an bzw. in unterirdischen Bauteilen/Bauwerken sowie in deren Nähe von gasführenden Leitungen ist auf folgende Sicherheitsmaßnahmen zu achten:

- Mit der Möglichkeit von zündfähigen Gasgemischen ist zu rechnen.
- Auf die Wahrnehmung von Gasgeruch ist zu achten.
- Funkelbildung und Arbeiten mit offener Flamme sind zu vermeiden. Sind diese Arbeiten jedoch notwendig, sind vorher Gaskonzentrationsmessungen durchzuführen.
- Bei Wahrnehmung von Gasgeruch sind die Arbeiten einzustellen und der Netzbetreiber ist zu verständigen.

Bei Arbeiten an und in Schächten, Kanälen und engen Räumen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Dabei ist der besonderen Gefährdung Rechnung zu tragen.

- Werden Leitungen beschädigt, in ihrer Lage verändert oder aber auch nur mit geringen Zugriffsrisiken beiseite, besteht Brand- und Explosionsgefahr, auch wenn an der Beschädigungsstelle kein Gasaustritt feststellbar ist. Befinden sich im Bereich der Beschädigung Häuser, sind diese einer Kontrolle zu unterziehen. Allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten (u.a. Rauch, To-Möller nicht betreten). In jedem Fall ist zur Abklärung der Schadenssituation der Netzbetreiber sofort zu verständigen.

Wenn eine Beschädigung festgestellt wurde

Achtung: An einer Stelle, an der ein Gasaustritt festgestellt wurde, ist zu prüfen, ob es sich um einen Gasaustritt handelt. In diesem Fall sind alle Möglichkeiten zu ergreifen, welche die Rückbildung des Gasaustritts (z.B. Umgebung lockern, Ausheben) des Gas kann sich durch unterschiedliche Ursachen selbst einstellen oder durch die aufgeworfene Umgebung rückgebildet werden.

Es besteht daher nach dem Löchen immer die Gefahr, dass es sich wieder einstellen.

Die Zündung kann dabei auch explosionsartig sein. Innerhalb des Gas kann nicht explodieren. Dieser soll in Gasleitungen erst nach Unterbrechung der Gaszufuhr gelöscht werden. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umgebung lockern, brennendes Material nicht betreten) ist eine Ausbreitung des Brandes zu unterbinden.

Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen. Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und vollständig absperren bzw. sperren, dabei angrenzende Gebäude auf Gasaustritt prüfen und in die Sicherung einbeziehen, ggf. Gebäude räumen.
- Zugriff unbefugter Personen verhindern. Falls erforderlich Polizei und/oder Feuerwehr einbestellen. Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und anderen zuständigen Stellen abstimmen.
- Das Personal der baumührenden Firma hat bis zum Eintreffen des Baufragens des Netzbetreibers am Baustellenort zu verbleiben.
- Bei nachstehendem Gas besteht Zündgefahr, deshalb Funktelefonie vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden, keine elektrischen Anlagen bedienen, keine Mobiltelefone und Funkgeräte benutzen.

31136

Gefährdung durch Gas – Verhalten bei Schaden oder Unfall

Bei einer Beschädigung von Rohrleitungen oder Anlagenstellen besteht durch ausströmendes Gas Lebensgefahr in der Umgebung der Schaden-/Unfallstelle.

Welche Gefahr besteht?	Gefahr		
Anmerkungen auf den Menschen	Brand	Explosion	Erstickung
Befahren	Schädigung durch Verbrennung und Vergiftung	Schädigung durch Druckausbreitung und Verbrennung	Verdrängung des Luftaustausches im Körper
Eigenschaften von Gas	Rohrbeschädigung	Klingelfälligkeit	im Graben bei Gasaustritt
Gefahr	Bei ausströmendem Gas ist zu beachten, dass sich das Gas je nach physikalischer Eigenschaft (leichter oder schwerer als Luft) an verschiedenen Stellen sammeln und ein ständiges Gemisch bilden kann. Erdgas ist leichter als Luft, es steigt auf und kann sich unter Dächern, in Höhlen, in Kellern oder in anderen geschlossenen Räumen sammeln. Bei verbleibender Oberfläche wandert es in unterirdischen Hohlräumen oder an anderen Stellen an die Oberfläche.		
Gefahr	Butan und Propan sind schwerer als Luft, diese Gase sammeln sich am Boden an und können in Keller, in Garagen, in Kellern oder in anderen geschlossenen Räumen sammeln. Erdgas ist leichter als Luft, es steigt auf und kann sich unter Dächern, in Höhlen, in Kellern oder in anderen geschlossenen Räumen sammeln. Bei verbleibender Oberfläche wandert es in unterirdischen Hohlräumen oder an anderen Stellen an die Oberfläche.		
Gefahr	Bei Rohrleitungen kann es sein, dass das Erdgas durch Geruch nicht in jedem Fall wahrnehmbar. Schwachwahrnehmbar ist vor allem das Erdgas (Butan, Propan) und Erdgasgemische (Erdgas/Butan). Erdgas (Butan, Propan) ist schwerer als Luft, es sammelt sich am Boden an und kann in Keller, in Garagen, in Kellern oder in anderen geschlossenen Räumen sammeln. Erdgas ist leichter als Luft, es steigt auf und kann sich unter Dächern, in Höhlen, in Kellern oder in anderen geschlossenen Räumen sammeln. Bei verbleibender Oberfläche wandert es in unterirdischen Hohlräumen oder an anderen Stellen an die Oberfläche.		
Gefahr	Gleiches Verhalten wie bei Gasaustritt im Freien.		
bei Gasbrand	Gefahr durch Brand und Explosion. Bei Gasbrand ist zu beachten, dass das Gas je nach physikalischer Eigenschaft (leichter oder schwerer als Luft) an verschiedenen Stellen sammeln und ein ständiges Gemisch bilden kann. Erdgas ist leichter als Luft, es steigt auf und kann sich unter Dächern, in Höhlen, in Kellern oder in anderen geschlossenen Räumen sammeln. Bei verbleibender Oberfläche wandert es in unterirdischen Hohlräumen oder an anderen Stellen an die Oberfläche.		

Anlagen der Telekommunikation

Tiefbauarbeiten in der Nähe von Telekommunikationsleitungen

Lage der Kabel

- Die Informationskabel liegen, wenn durch offenen Tiefbau verlegt, in der Regel zwischen 0,6 und 1,2 m Tiefe. Wurde die Trasse im Spätkriegsbereich hergestellt, sind die Tiefenlagen dem entsprechenden Bohrprotokoll zu entnehmen. Die Informationskabel sind vorwiegend in einer HDPE-Schutzhülle oder in Metallrohrverbindungen verlegt. Dabei kann es mehrere Fälle in der Trasse geben.
- Informationskabel sind, wenn durch offenen Tiefbau verlegt, in der Regel durch mindestens Trassenwandband gekennzeichnet. Bei Beschädigung der Trassenwandband muss mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden, bzw. bei Beschädigung der Trassenwandband muss mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden.
- Angaben über die Lage der Informationskabel, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch spätere Veränderungen an der Oberfläche (Abgrabungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben.
- Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsleitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. Querschnitte, Suchschlitze u.Ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber selbst zu klären.

Sicherheitsmaßnahmen

- Informationskabel sind häufig in PE-Rohren mit z.B. grünen Linienmarkierungen oder in Metallrohrverbindungen mit z.B. orangefarbenen Aufklebern verlegt. Kabelmarkierungen beschädigte Informationskabel dürfen nicht angeschlossen werden – es besteht eine Gefährdung der Augen durch Lichtstrahlung.
- Informationskabel in Ortsnetzen sind immer in Mehrfachrohr verlegt. Dabei liegen 12 Rohre in einem Rohr oder mehr, gefüllt mit je einem Glasfasersplit mit 6 bis 144 Fasern, in einer Trasse. Eine Beschädigung eines solchen Rohrs kann zu Ausfällen in der Trasse oder in der Trasse führen. Die Reparatur einer solchen Beschädigung erfordert einen hohen Aufwand, der sich überschätzen lässt.
- Liegen Informationskabel im Schutzbereich von Gasdruckregelungen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung der Gasleitung im Einzelnen mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Bagger oder sonstige Tiefbaumaschinen dürfen erst eingesetzt werden, wenn die Lage der Kabel ausreichend sicher festgestellt ist.
- Durchführungen ohne eigene Lagebestimmung vorhandener Leitungen werden als fehlend angesehen.
- Lageveränderungen der imgelegten Informationskabel sind nicht gestattet. Die Kabel dürfen in Baugruben nicht frei durchhängen, sondern müssen durch Hilfskonstruktionen gegen Durchbiegung ausreichend gesichert werden. Baubedingte Lageveränderungen oder Unterhöhlungen sind vor Ort mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Freigelegte Informationskabel sind zu schützen.
- Verfüllung und Beschädigung von Leitungen muss den vorgesehenen Zustand (Sand oder steinige Verfüllung) im Kabelbereich wiederherstellen. Erdgas-Trassenwandbänder sind neu einzubringen. Bei Kabeln und Kabelbündeln darf es nicht über 0,3 m über dem Scheitel der Leitung maschinell verschüttet werden. Die Sicherheitsabstände zwischen den Informationskabeln und benachbarten Gasleitungen oder Stromkabeln sind zu gewährleisten. In Zweifelsfällen muss eine Absprache mit dem Netzbetreiber herbeigeführt werden.
- Schäden an Kabeln (auch im Kabelrohrbereich) sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen. Eigenständige Reparaturversuche sind unzulässig.

Weitere wichtige Hinweise und Auflagen

- Die Informationskabel und Anlagen dürfen nicht überlastet werden.
- Im Trassenbereich von Informationskabeln und/oder Rohrleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten.
- Die Zugänglichkeit von Anlagen ist während der Baumaßnahme ständig sicherzustellen, das heißt z.B. Wegweiser, Markierungsgelände, Mästen oder Schächte.

31136

31136

Anlagen der Fernwärme

Tiefbauarbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen

Lage der Versorgungsanlagen

- Die Versorgungsleitungen liegen in der Regel zwischen 0,5 und 1,5 m Tiefe. Im Bereich von Fernversorgungsleitungen sind Kabel bzw. Kabelverbände mitzulegen.
- Abschirmende Leitungen Fernwärmeleitungen in Schutzschichten verlagert sein.
- Fernwärmeleitungen sind in der Regel durch mitverlegte Trassierumhüllungen gekennzeichnet.
- Bei Baufälligkeit im Trassenbereich muss mit nicht gekennzeichneten Leitungen gerechnet werden.
- Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch spätere Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben.
- Der Bauunternehmer hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Versorgungsleitung durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Querschnitte, Suchschlitze o. Ä.) in Absprache mit dem Netzbetreiber selbst zu klären.

Schutzmaßnahmen

- Im Schutzbereich von Fernwärmeleitungen sind besondere Maßnahmen zur Sicherung der Leitung im Einzelfall mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Lageveränderungen der freigelegten Versorgungsleitungen sind nicht gestattet. Freigelegte Fernwärmeleitungen dürfen in Baugruben nicht frei durchhängen, sondern müssen durch Pfählschuttschienen gegen Durchsägung ausreichend gesichert werden. Die Art und der Umfang von Hilfskonstruktionen ist frühzeitig mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- Freigelegte Fernwärmeleitungen sind zu schützen.
- Durch die Bauarbeiten entstehende Lebertungsverletzungen mit Versorgungsanlagen des Netzbetreibers sind rechtzeitig anzuzeigen und mit dem zuständigen Mitarbeiter des Netzbetreibers abzustimmen.
- Durch Tiefbauarbeiten freigelegte Fernwärmeleitungen sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber fachgerecht zu verschließen. Die Fernwärmeleitungen sind allseits (20 cm) in Sand (4 bis 6 mm Körnung (Sandkorn)) zu bannen.
- Nach Beendigung der Montagearbeiten sind das Erdreich, insbesondere das Sandbett um die Leitungen, alle Einrichtungen zur Kennzeichnung und zum Schutz der Versorgungsanlagen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- Gefährliche Trassenverläufe sind neu abzuleiten. Der Boden unterhalb freigelegter Versorgungsanlagen ist sorgfältig zu verdichten. Der eingeleitete Boden ist bis 0,4 m über den Leitungen bis hin zu verdichten. Ist darüber ist der Einsatz von mechanischen Geräten zulässig.
- Wenden Rührmischungen oder Rohstoffeleitungen beschädigt, ist der Netzbetreiber umgehend zu benachrichtigen. Die Verletzung darf erst nach erfolgreicher Nachisolierung der Leitung vorgenommen werden.

Sicherheitsmaßnahmen zu Arbeiten an Fernwärmeleitungen

- Die Betriebstemperatur der Fernwärmeleitungen beträgt bis zu 100 °C bei einem Betriebsdruck von bis zu 10 bar. Als Wärmeverlust wird Wasser eingesetzt.
- Eine Beschädigung der Rohrleitungen oder Anlagen kann schwerwiegende Folgen für Personen (Verletzungsgefahr) haben. Heizwasser, das mit hohem Druck und hoher Temperatur aus einem beschädigten Rohr entweicht, kann in kurzer Zeit wegen Dampfabdrucks und Glühens überhitzen.
- Die hohe Betriebstemperatur kann zu großen Druckspannungen führen, so dass es beim Abdrücken der Überdeckung der Rohrleitungen zum Auslösen oder Aufblähen der Leitung und damit zu einer unvorstelligen Lagerveränderung kommen kann.

Zusätzliche Forderungen bei Arbeiten in der Nähe von Fernwärmeleitungen

- Fernwärmeleitungen und Anlagen dürfen nicht überbaut werden.
- Im Lebensbereich ist in Handreichung zu arbeiten.
- Die Zugänglichkeit von Baustellen und Anlagen ist während der Baumaßnahme ständig sicherzustellen, das betrifft z. B. Ausrüstungen und Stützsysteme.
- Vor der Fertigstellung des Bauplanes unter Einhaltung der geforderten Überdeckungshöhe, ist ein Betreiben der Leitungssysteme mit schwerer Technik nicht statthaft.
- Entsprechende Schutzmaßnahmen sind mit den zuständigen Mitarbeitern des Netzbetreibers abzustimmen.

Kontakt-Übersicht

Notruf-Telefonnummern und Ansprechpartner

Emergency/Notrufnummern

- Vor Ort:** Erster Ansprechpartner für plötzliche Baumaßnahmen ist der Netzbetreiber/Mandant im Versorgungsgebiet.

TEN Thüringer Energie AG GmbH & Co. KG

- Strom:** Bei Schäden oder Unfällen an Kabeln, Freileitungen und Anlagen folgende Telefonnummer anrufen (24 Stunden, kostenfrei).
- Gas:** Bei Gasgeruch, Schäden oder Unfällen an Rohrleitungen und Anlagen folgende Telefonnummer anrufen (24 Stunden, kostenfrei).

Mitgliedschaft der TEN Thüringer Energie AG

- Permitcenter**

TNE Thüringer Netze GmbH

- Telefonnummern:** Bei Störungen und Schäden an Informationskabeln erreichen Sie die KSC-Hotline unter der Rufnummer

EnR Energie- und Erdgas

- Strom:** Bei Störungen und Schäden an elektrischen Anlagen erreichen Sie die Netzleitstelle der EnR unter der Rufnummer
- Gas:** Bei Gasgeruch und Schäden an Gasanlagen erreichen Sie die Netzleitstelle der EnR unter der Rufnummer
- Fernwärme:** Bei Störung oder Schäden an Fernwärmanlagen erreichen Sie die Netzleitstelle der EnR unter der Rufnummer
- Telekommunikation:** Bei Störungen und Schäden an Informationskabeln erreichen Sie die Netzleitstelle der EnR unter der Rufnummer

TWS Thüringer Wärme Service GmbH

- zur Meldung von **Störungen** wählen Sie bitte die 24H-STÖRUNGSHOTLINE

WKT Wärmekraft Thüringen GmbH & Co. KG

- Kontakt**

DWH Stadtwerke Hildesheim Hildesheim AG

- zur Meldung von **Störungen** wählen Sie bitte

- Störungs-Hotline** Stroma

112

0800 085 1144

0800 085 1177

0261 652 1386

0800 032 1370

0800 085 1339

0800 085 1340

0800 085 1340

0800 085 1339

05 872 4800-29

03 61 832 2222

03 608 324 0

0800 085 1386

Was ist, wenn ...

Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen; herausfahren; herausschwenken; Ausleger verstellen

Es muss nicht möglich sein; wenn es nicht notwendig ist

Außenbereichs außerhalb, Abstand zu halten

Stromabschaltung vermeiden



Brand-, Explosions- und Einsturzgefahr

- Schadensstelle sofort verlassen
- Kein Streichholz und Feuerzeug anzünden! Nicht rauchen!
- Punktblitzbildung vermeiden! Zündquellen fernhalten!
- Keine elektrischen Schalter, Steckdosen, Türlingel-Offen betätigen!
- Im Gefahrenbereich Telefon/Mobiltelefone nicht benutzen.
- Handlaken und Rettungsdecken außer Reichweite lassen!
- Benachrichtigung Netzbetreiber und Rettungsdienste!
- Gefahrenbereich absichern, einseitig absperrt!
- Erste Hilfe leisten!



Im Gebäude

- Fenster und Türen offener für Durchzug sorgen!
- Hauptabsperrvorrichtung oder Absperrvorrichtung am Gaszähler schließen!
- Hausbewohner warnen (nicht klingeln/telefonieren), Gebäude sofort verlassen!

Gaszähler nicht betreten (Vermeidung der Explosionsgefahr)

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartnerin:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11. Dezember 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/2367-2-
157561/2025

Jena
19. Januar 2026

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungs-
planes „Neubau Edeka-Markt/Am Heinzrain“ der Landgemeinde
Südeichsfeld, OT Lengenfeld unterm Stein, Unstrut-Hainich-Kreis**
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserrwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserrwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ina Pustal
Referatsleiterin

 **familienfreundlicher**
  Arbeitgeber
  2022
prüfen.bewerten.auszeichnen
| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns **Rechnungen**
bevorzugt als E-Rechnung über das
Portal <https://xrechnung-bdr.de/>.
Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von **GIS-Daten** im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum **Datenschutz**, dem Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Hinweis, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.

Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I
Abteilung 5: Wasserwirtschaft II

Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz
Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☒ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Eine Schallimmissionsprognose wurde erstellt und vorgelegt. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Im Ergebnis der SIP wurde festgestellt, dass es zu Überschreitungen kommt, wenn nicht eine Lärmschutzwand erbaut wird (Immissionsprognose Nr. 5977, S. 22 i. V. m. S. 17). Diese Forderung wurde nicht in die textliche Festsetzung des B-Planes mit aufgenommen. Dies ist nachzuholen. Ebenfalls die Maßgabe, dass der Gaskühler entlang der nordöstlichen Wand der Anlieferung und damit westlich der Lärmschutzwand aufzustellen ist (Immissionsprognose Nr. 5977, S. 17). Auch dies ist in die textliche Festsetzung des B-Planes mit aufzunehmen.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen“ (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Bergbau/Altbergbau

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Der Planbereich befindet sich vollständig im Erlaubnisfeld der Erlaubnis „Thüringen-Nord“, die gemäß § 7 Bundesberggesetz (BBergG) zur Aufsuchung von Lithium, Mangan und Zink bis zum 21.10.2030 erteilt wurde. Die Inhaberin dieser Bergbauberechtigung, die ESSO Deutschland GmbH, Ericusspitze 2, in 20457 Hamburg, hat bis dato keine Unterlagen für die Durchführung der Aufsuchungsarbeiten im Erlaubnisfeld vorgelegt.

Für den oben genannten Bereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thüringer Altbergbau- und unterirdische-Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG) vor.

Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

info@pltweise.de

Planungsbüro Dr. Weise
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Daniel Scherf

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-3223 382
Telefax +49361 573414 390

E-Mail
Daniel.Scherf@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11.12.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-VZ
-4621/236-1-32444/2025

Erfurt, den 16.12.2025

Lengsfeld u. Stein Vorhabenbezogener Bebauungsplan Neubau Edeka Markt Am Heinzrain Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Planentwurf bestehen seitens des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie keine grundsätzlichen Einwände. Im Bereich des geplanten Baufeldes/ in der Umgebung des geplanten Bau-
feldes wurden in der Vergangenheit jedoch bereits Bodendenkmale gemäß §
2 Ziff. 7 ThürDSchG dokumentiert. Dabei handelt es sich um die Wüstung
Clywenrode bei der Hagemühle.

Die geplante Baumaßnahme findet daher in einem Gebiet von hoher archäo-
logischer Relevanz statt, in dem weitere bislang unbekannte Bodendenk-
male zu vermuten sind.

Um Maßnahmen für die aus diesem Grund notwendige denkmalfachliche
Begleitung der Erdarbeiten festzulegen ist gemäß § 14 Ziff. 1 ThürDSchG
eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten. Das TLDA steht dem
Antragsteller bei der Erarbeitung der Zielstellung zur Verfügung.
Vom Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege wird keine Stellungnahme
zu o.g. Planung abgegeben.

Die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Si-
cherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind ge-
mäß § 13 Ziff. 3 ThürDSchG vom Inhaber der Erlaubnis zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Daniel Scherf

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Verteiler:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Untere Denkmalschutzbehörde

Lindenhof 1

99974 Mühlhausen

bauaufsicht@uh-kreis.de

Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald - Obereichsfeld"

- Der Gemeinschaftsvorsitzende -

Mitgliedsgemeinden: Büttstedt, Effelder, Großbartloff, Küllstedt, Wachstedt

im Auftrag der Gemeinden Effelder und Großbartloff

Verwaltungsgemeinschaft
"Westerwald - Obereichsfeld", Neue Straße 16, 37359 Küllstedt

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe- Kollwitz- Straße 9
99734 Nordhausen

e-Post: info@lg-suedeichsfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
11. Dezember 2025

Telefon: 036075/683-0 *Telefax: 036075/683-40

Amt: Bauamt

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt: Herr Knobel

Zimmer: 24

Durchwahl: 683-20

E-Mail: knobel@westerwald-obereichsfeld.de

Küllstedt, 05. Januar 2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung § 4 (1) / § 2 (2) BauGB - Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Unterlagen zur o. g. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld, wurden von uns geprüft.

Von Seiten der Gemeinden Effelder und Großbartloff bestehen keine Einwände bzw. Bedenken gegen die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eigene Belange der Gemeinden Effelder und Großbartloff werden durch die Planung nicht berührt.

Wir wünschen bei der Realisierung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

André Knobel

VG Westerwald-Obereichsfeld

Verwaltungsgemeinschaft	Sprechzeiten:		Bankverbindung:	IBAN:
Westerwald-Obereichsfeld	Mo, Di, Do, Fr	09:00 – 12:00 Uhr	Kreissparkasse Eichsfeld	DE80 8205 7070 0420 0007 12
Neue Straße 16	Do:	09:00 – 12:00 Uhr	Konto Nr. 420 000 712	BIC:
37359 Küllstedt		14:30 – 17:30 Uhr	BLZ: 820 570 70	HELADEF1EIC

Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld

hier: Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.d. Planverfahren

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Stadtverwaltung Treffurt

Rathausstraße 12

99830 Treffurt

1. ☒ Keine Äußerung
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendung
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
3. ☐ Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

12.12.2025


Michael Reinz
Bürgermeister


D. Braunholz



Gemeinde Vogtei

Langula, Niederdorf, Oberdorf

Erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Kammerforst & Oppershausen



WELTERBERGREGION

WARTBURG
HAINICH

Gemeinde Vogtei, Hanfsack 3, 99986 Vogtei OT Oberdorf

Liegenschaften / Bauamt Für die Gemeinde Vogtei

Landgemeinde Südeichsfeld
Dienststelle Heyerode
Hauptstraße 22
99988 Heyerode

Bearbeiter: Herr Rahardt
Zimmer: 14
Telefon: 03601 7510 20
Telefax: 03601 7510 19
E-Mail: Christian.rahardt@gemeinde-vogtei.de
Datum: 17.12.2025



**Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“
Ortschaft Lengenfeld unterm Stein der Landgemeinde Südeichsfeld;
hier: Benachrichtigung über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und Betei-
ligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie
der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Vogtei erhebt keine Einwände gegen Ihr o.g. Vorhaben.

Bei der Umsetzung wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

M. Golebniak
Golebniak
Bürgermeister

Gemeinde Vogtei
Hanfsack 3
99986 Vogtei OT Oberdorf

Verwaltungssitz:
Gemeinde Vogtei
Hanfsack 3, 99986 Vogtei OT Oberdorf
Unstrut-Hainich-Kreis

Bankverbindung:
IBAN: DE 36 8205 6060 0000 0078 20
BIC: HELADEF 1 MUE
Sparkasse Unstrut-Hainich

Telefon: 03601 7510-0
Fax: 03601 7510-19
Email: info@gemeinde-vogtei.de
Internet: www.gemeinde-vogtei.de

Die im Brief genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

EW Entsorgung GmbH · Abbestraße 8 · 37327 Leinefelde-Worbis

Meißner & Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

EW Entsorgung GmbH

Abbestraße 8
37327 Leinefelde-Worbis
Telefon: 03605 5152-0
Telefax: 03605 5152-22
www.eichsfeldwerke.de
service@ew-netz.de

Es schreibt Ihnen: Thomas Trümper
Telefon: 03605 515233

Leinefelde, 29.12.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung - § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“ in der Ortschaft Lengefeld unterm Stein handelt es sich in erster Linie um den Bau eines Einkaufsmarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 1450 m². Auch wenn die EW Entsorgung GmbH, wie im Punkt 17 (Erschließung) beschrieben, nicht für die Abfallbeseitigung bzw. Wertstofffassung zuständig ist, wurden wir laut dem Schreiben vom 16.12.2025 um eine Stellungnahme gebeten.

Es wird weiter in den o.g. Unterlagen erläutert, dass die Zufuhr zum „Edeka Markt“ über die gut ausgebaute L1003 erfolgen wird.

Da die Anlieferung von Waren und die Entsorgung mit 3-achsigen LKW, teilweise auch mit Anhängern, erfolgen wird, macht sich eine entsprechende Dimensionierung der Anlieferzone und der Standflächen für Abfallbehälter erforderlich.

Ein sicheres Rangieren der beschriebenen LKW und der Müllsammelfahrzeuge sollte bei der Planung der o.g. Flächen berücksichtigt werden.
Dies wird auch von der Berufsgenossenschaft Verkehr und von der Unfallkasse Thüringen gefordert.

Beim Realisieren der beschriebenen Punkte, haben wir keine Einwände gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Edeka-Markt / Am Heinzrain“.

Mit freundlichen Grüßen

EW Entsorgung GmbH


Michael Raabe



Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Michael Raabe
Dipl.-Kfm. Markus Kruse

Sitz der Gesellschaft:
Heilbad Heiligenstadt
Amtsgericht Jena
HRB 406105

Techn. Verwaltung
Abbestrasse 8
37327 Leinefelde-Worbis
Tel.: 03605 5152-0
Fax: 03605 5152-22

Kaufm. Verwaltung
Philipp-Reis-Straße 2
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 655-0
Fax: 03606 655-122

Bankverbindung:
Kreissparkasse Eichsfeld
Kto.-Nr.: 100 090 001
BLZ: 820 570 70
IBAN: DE13820570700100090001
SWIFT-BIC: HELADEF1EIC

Gerichtsstand:
Amtsgericht
Heilbad Heiligenstadt

Steuernr. 157/125/15802